

Id. 86.

U e b e r
D i e G e l ü s t e,
besonders der Schwangern
und
ihren Einfluß auf die rechtliche Zurechnung.
Ein Beitrag zur Criminalpsychologie

von dem
Professor Hoffbauer
zu Halle.

Aus dem Neuen Archiv des Criminalrechts abgedruckt

mit Zusätzen
von
dem Verfasser.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetsche
1817.

KÖN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

An

den Herrn

Christoph Wilhelm Heinrich
S e t h e

Königlich Preussischen Chef-Präsidenten des Oberlandes-
gerichts zu Münster, und Präsidenten der Inmediat-
Justiz-Commission für die Königlich Preussischen
Rhein-Provinzen.

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Man glaubte, daß diese kleine Schrift, wenigstens ihres Gegenstandes wegen, auch für andere Leser, als diejenigen, die sie nach ihrer nächsten Bestimmung erwarten durfte, einiges Interesse haben könne. Denn in einer Zeitschrift für das Criminalrecht durfte sie wohl nur auf wenige andere, als juristische Leser rechnen. Ihr Gegenstand möchte indeß nicht weniger den Psychologen und Physiologen, als den Kenner des Criminalrechts interessiren. Je reichere und gediegenere Ausbeute die Wißbegierde des Lesers aus der Zeitschrift, in der dieser Aufsatz zuerst erschienen ist, zu gewinnen weiß, um so weniger möchte sie jenen, dem Psychologen und Physiologen, darbieten können, was für ihre Wissenschaft zu benutzen wäre.

Hat es hiermit seine Richtigkeit; so konnte ich gegen den besondern Abdruck dieses Aufsatzes um so weniger etwas haben, da ich mir dadurch von Lesern, denen ihr Gegenstand in naturwissen-

schaflicher Hinsicht wichtiger ist, vielleicht Belehrungen versprechen darf, auf die ich sonst nicht hoffen dürfte. Diese Leser wären der Psycholog und Physiolog. Nur Schade, daß meistens der letzte zu wenig bekannt mit Psychologie, jener noch weniger bekannt mit der Physiologie ist! Dieser Leser wegen muß ich ausdrücklich bemerken, daß die entferntere Veranlassung dieses Aufsatzes in einem Vorfalle liegt, der den einen der verehrlichen Herausgeber des „Neuen Archiv's des Criminalrechts,“ den Herrn Hofrath Mittermaier, dann weiter veranlaßte, mich zu diesem Aufsätze aufzufordern, nachdem er mich längst vorher mit der Aufforderung beehrt hatte, Beiträge zur Criminalpsychologie für jene Zeitschrift zu liefern. Denn sonst möchten jene Leser in diesem Aufsätze, der nicht viel mehr als ein Gutachten ist, einen Mangel an Ordnung, und um so leichter sehen, weil man nur zu leicht vergißt, daß eine andere Ordnung in dem Vortrage einer ganzen Wissenschaft, und eine andere Ordnung bei der Erörterung einzelner

Punkte, wenn davon auf einen vorgegebenen Fall eine Anwendung gemacht werden soll, zu beobachten sey.

Doch ich verirrte mich beinahe in eine förmliche Vorrede, da ich doch nur *Er Hochwohlgebohren* sagen wollte, wie diese kleine Schrift, um deren gütige Annahme ich *Sie*, zum Andenken an eine meinem Herzen theure Jugendfreundschaft, bitte, entstanden ist, und hier besonders abgedruckt erscheint. Daß ich zu diesem Behufe *Ihnen* diese Kleinigkeit — nicht weihe oder widme, denn diese Wörter klingen hier doch zu vornehm — darbringe, davon liegt der Grund lediglich darin, daß ich während der Ausarbeitung derselben von *Ihnen* einen unschätzbaren herzerfreulichen Beweis erhielt, daß der edle Mann, der schon als Jüngling mir seine Freundschaft geschenkt, sie mir als Mann ein ganzes Menschenalter hindurch erhalten hatte. Doch kein Wort weiter! um nicht bei einem Dritten in den Verdacht der Schmeichelei zu fallen.

Ich kehre also zu meiner kleinen Schrift zu rück, und halte die Bemerkung nicht für unnöthig, daß ich mich gern der Erörterung des Unterschiedes zwischen der moralischen und rechtlichen Zurechnung überhoben hätte, wenn dieser Unterschied immer genau, auch nur von den Juristen, beobachtet würde. Wenn der Arzt, von dem, als *medicus forensis*, man ein Gutachten erfordert, sich darin nicht immer zu finden weiß; so darf man sich darüber noch weniger wundern. In Fällen, wo er nach der Lethalität einer Wunde, einer Vergiftung, kurz nach etwas gefragt wird, was aus Grundsätzen seiner Wissenschaft, oder aus Gründen beantwortet werden kann, die dieser zum Grunde liegen, kommt freilich nichts darauf an, ob er zwischen der rechtlichen und der moralischen Zurechnung zu unterscheiden wisse; allein wenn er die Frage beantworten soll, ob in einem vorgegebenen Falle *imputatio facti* Statt finde; so muß er doch zwischen der rechtlichen und moralischen Zurechnung zu unterscheiden wissen.

In den Zusätzen, mit welchen meine in dem neuen Archive des Criminalrechts u. s. w. abgedruckte Schrift hier erscheint, würde ich mich gern über einige in ihr erwähnte, oder auch nur berührte, Punkte näher erklärt haben, wenn die Kürze der Zeit, die mir dazu vor der Hand gelassen war, es mir gestattet hätte.

Doch genug über diese kleine Schrift für meinen edeln Freund, dem ich es nicht sagen darf, wie sehr ich die Gesinnungen der allgemeinen Verehrung und die innigsten Wünsche für sein Wohlsseyn, mit allen, die ihn kennen, theile.

Halle, den 14ten November 1817.

Inhalt.

Einleitung.	S. 3
I. Was sind Gelüste der Schwangeren?	— 9
II. Ueber den Unterschied der rechtlichen und moralischen Zurechnung	— 23
III. Heben Gelüste der Schwangeren die Zurechnungsfähigkeit der aus ihnen gestossenen Handlungen auf?	— 29
Nachtrag	— 34
Zusätze	— 43
I. Ein Wort über die Benutzung der privatrechtlichen Zurechnung zur Verhütung gesetzwidriger Handlungen ohne eigentliche Strafen	— 43
II. Ueber den Ehrtrieb, besonders in strafrechtlicher Hinsicht	— 50

Bei der Frage, die der folgende Aufsatz betrifft, ist die rechtliche und moralische Zurechnung genau zu unterscheiden, wenn wir uns nicht in Widersprüche verirren wollen. Eine Handlung kann in gewisser Rücksicht moralisch gut, vielleicht mehr als gut seyn; wenn gut hier nicht mehr als untadelig in gewisser Rücksicht bedeuten soll: dabei kann aber ihr Urheber rechtlich sehr verantwortlich seyn. Zugestandener als diese Behauptung, ist die, „daß rechtlich eine That untadelig seyn könne, die doch moralisch höchst verwerflich ist.“ Denn, um rechtlich untadelig zu seyn, braucht eine Handlung nur Niemandes Recht zu verletzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie nicht übrigens irgend einer Pflicht, die ihr Urheber gegen sich selbst, oder sonst jemanden hat, zuwider; noch weniger, aus welcher Gesinnung sie gestossen, oder vielmehr, ob sie aus irgend einer, oder gar keiner Gesinnung gestossen ist. Wer den beschlossenen nächtlichen Diebstahl blos deshalb versäumt hat, weil er die Zeit dazu verschlafen, ist rechtlich nicht zur

Verantwortung zu ziehen; vorausgesetzt, daß nicht andere Umstände hier eintreten, die ihn rechtlich verantwortlich machen. Dergleichen wäre z. B., wenn er Andere, die ihn hätten in seinem widerrechtlichen Unternehmen unterstützen sollen, in sein Interesse gezogen, und diese deshalb widerrechtlich gehandelt hätten. Eben so ist der rechtlich untadelig, der einen ihm vielleicht nachtheiligen Vertrag pünktlich erfüllt hätte, weil die Klugheit ihm dieses geboten, und ihm zur rechten Zeit den goldnen Spruch in's Andenken gebracht hätte: „Ehrlich währt am längsten“; wenn er auch sonst ohne Gefahr für den gegenwärtigen Fall, sich der Erfüllung des Vertrags hätte entziehen können.

Wozu dieses? Ich antworte: Weil man nur zu leicht die rechtliche mit der moralischen Zurechnung verwechselt, wenn von Bestrafung gesetzwidriger Handlungen die Rede ist; zwar nicht sowohl in der Strafgesetzgebung, als in der Anwendung der Strafgesetze auf einzelne Fälle. Der Gesetzgeber weiß es sehr gut, daß sein erster Zweck es seyn müsse, Anreizen zu gesetzwidrigen Handlungen zu begegnen; oder wenn es möglich ist, sie ganz niederzuschlagen; er will daher der Gelegenheit, die den schwachen Menschen nur zu leicht zu einer gesetzwidrigen Handlung, zu der er sich sonst schon versucht fühlt, hinreißt, durch die Schärfe der Strafe, womit er die gesetzwidrige Handlung bestraft wissen will, ihre verführerische Gewalt nehmen. Dieses weiß Jeder; allein eben so bekannt ist es, daß man bei vorkommenden Fällen nur zu geneigt ist, in der Gelegenheit, die um so verführerischer seyn mußte

je mehr sie die Vollführung einer gesetzwidrigen That begünstigte, einen Milderungsgrund zu finden. Hier ist unstreitig eine Verwechslung der moralischen und der rechtlichen Zurechnung. Denn die Schwäche der menschlichen Natur hat unstreitig eine Entschuldigung in dem mächtigen Anreize einer Gelegenheit; wenn Entschuldigung nur Minderung, nicht Aufhebung der Schuld ist. Allein diese Entschuldigung gilt nur vor dem Richterstuhle der Moral; wenigstens nicht so uneingeschränkt vor dem Richterstuhle des Rechts. Denn jene Entschuldigung könnte doch nur darin liegen, daß der Mensch, der nur durch den Reiz der Gelegenheit sich zu einer gesetzwidrigen That hat hinreißen lassen, uns moralisch betrachtet nicht so verdammlich scheint, als ein Anderer, der unter übrigens gleichen Umständen, auch ohne durch eine solche Gelegenheit verführt zu seyn, dieselbe That verübt hätte.

Diesen Grundsatz kann die Strafgesetzgebung, wenigstens nicht so uneingeschränkt, zum Grunde legen, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. Denn ihm zufolge würde der Mensch, der sich zum Diebstahle einiger Groschen herabgelassen hätte, unstreitig strafbarer seyn, als ein anderer der unter denselben Umständen hundert oder tausend Thaler entwandt hätte. Denn der letzte hätte eine größere, der erste hingegen nur eine sehr kleine Versuchung zu überwinden gehabt, um sich schuldlos zu erhalten.

Ich bin keineswegs der Meinung, daß bei der Bestrafung der Verbrechen und bei der Strafgesetzgebung ganz und gar nicht die Unmoralität des Verbrechens in Anschlag zu nehmen sey; sondern mei-

ne Behauptung geht lediglich nur dahin, daß die rechtliche und moralische Gesetzgebung genau von einander zu unterscheiden ist: wenn wir nicht in der Moral zum Pharisäismus, der mit der bloßen Legalität, gegen welche Christus so sehr eiferte, alles abgemacht zu haben glaubte, verfallen; oder im bürgerlichen Leben zu einer unauflösblichen Verwirrung verdammt seyn sollen.

Aus diesem Grunde glaube ich in der nachfolgenden Abhandlung

- I. mich zuerst über die Gelüste der Schwängern erklären; dann
- II. den Unterschied rechtlicher von der moralischen Zurechnung angeben zu müssen, um mich
- III. über die Frage, wiefern die Gelüste der Schwängern die Zurechnungsfähigkeit der daraus geflossenen Handlungen aufheben, erklären zu können.

Doch, ehe ich hierzu fortschreite, muß ich noch auf eine oben aufgestellte Behauptung, die Diesen oder Jenen befremden könnte, zurückkommen. Denn auffallen mag es allerdings, wenn ich behaupte, eine Handlung könne in gewisser Hinsicht moralisch mehr als untadelhaft, und doch ihr Urheber dafür verantwortlich seyn.

Genau genommen kann freilich eine Handlung nicht mehr als moralisch untadelhaft seyn. Denn niemand kann moralisch genommen mehr als seine Pflicht thun. Thut er was die Pflicht in seinem Falle

fordert, und thut er es, weil er es als Pflicht erkennt; so handelt er gut. Was hierüber hinausgeht, ist entweder die erlaubte Befriedigung einer Neigung, oder ein Uebermaaß, welches dem sittlichen Werthe seiner Handlung immer einigen Abbruch thut. Die aufopfernde uneigennützigste Wohlthätigkeit, die wir mit Recht um so inniger bewundern, je mehr sie bei dem Menschen aus dem Eifer für seine Pflicht entspringt, kann vielleicht deshalb nicht ganz moralisch fehlerfrei seyn, weil sie zur Unzeit, oder da aufopfert, wo sie sich mäßigen sollte, um für andere Fälle, wo die Wohlthat angebrachter wäre, Kräfte zum Wohlthun zu behalten. Wir nennen gleichwohl diese Wohlthätigkeit verdienstlich, in so weit wir sie selten auch bei den bessern Menschen finden. Wir nennen es aus gleichem Grunde verdienstlich, wenn jemand mehr zum Besten Anderer thut, als wozu er von Rechts wegen angehalten werden kann. Hier und dort reden wir, genau genommen, nur in der Verallgemeinerung, in welcher man den weniger Armen reicher als den Aermern, und den Wohlhabenden ärmer als den Reichen nennt.

Hieraus erhellet, daß eine Handlung moralisch betrachtet in gewisser Hinsicht mehr als gut seyn, und doch ihren Urheber rechtlich verantwortlich machen könne. Denn wem sind nicht Verbrechen bekannt, die aus einem irrenden Gewissen gestossen? — Verbrechen, bei welchen der Irrthum nicht blos die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung betraf, sondern wo der unglückliche Verbrecher so handeln mußte, weil er so zu handeln für Pflicht hielt. Er war vielleicht noch

in einem unglücklichen Falle, als der gutmüthige Schuster Crispinus, der dem reichen Gerber das Leder stahl, um die Armen beschenken zu können; er verübte vielleicht ein Verbrechen, das ihm eine schwere Selbstüberwindung kostete. Selbstüberwindung aus Achtung vor der Pflicht ist immer in dem eben angegebenen Sinne verdienstlich; gleichviel, ob sie einer wahren oder nur vermeinten Pflicht gilt. Denn in den Augen des Irrenden ist sein Irrthum Wahrheit. Wenn er seiner vermeinten Pflicht ein Opfer bringt, das ihm einen harten Kampf kostete; so steht er in diesem Punkte demjenigen, der so nach richtigem Gewissen handelte, nicht nach. Ob sein Fehler ihm moralisch zuzurechnen sey, hängt lediglich davon ab, ob ihm der Irrthum seines Gewissens moralisch zuzurechnen ist. Wer kann das wissen? Kein Sterblicher; nur der Allwissende weiß es. Sollte gleichwohl bei einem Verbrechen aus irrendem Gewissen, den Thäter seine Achtung vor der Pflicht vor dem Richtersthule des Rechts außer Verantwortung setzen; sollten wir uns jede Verletzung unsers Rechts, seines irrenden Gewissens halben, gefallen zu lassen verbunden seyn; sollten wir ihr gar nicht eigentliche Gewalt entgegensetzen, oder ihr nicht durch die Furcht vor Strafen, die darauf gesetzt sind, psychologisch entgegen wirken dürfen: so sagt, was daraus und selbst für die Möglichkeit, unsere Pflicht zu erfüllen erfolgen würde. Denn das ist doch wohl ausgemacht, daß wir nur durch Ausübung unserer Rechte unsere Pflichten zu erfüllen fähig sind, wenn gleich eben so unstreitig eines Jeden Recht weiter als seine Pflicht geht. Ich weiß zwar, daß Kant das irrende Gewissen für

ein Urding erklärt¹⁾, aber nicht das irrende Gewissen, von dem vorher die Rede war. Denn er selbst sagt: „in dem objectiven Urtheile, ob etwas Pflicht sey, könne man wohl bisweilen irren“ u. s. w. Aber nur diesen, und die ihm ähnlichen Irrthümer über die Sittlichkeit eigener Handlungen hat man Irrthümer des Gewissens genannt, und nur in Rücksicht auf ihn von einem irrenden Gewissen geredet. Ich komme jetzt zu der Frage, um derentwillen ich, wenigstens einiger Leser wegen, mich der vorhergehenden Bemerkungen, denen der unbefangene Kenner keinen höhern Werth als ich selbst beilegen wird, nicht überheben durfte. Denn jener Leser wegen werden am wenigsten ihm solche, übrigens geringfügige, Bemerkungen unnöthig scheinen.

Die Frage ist:

I. Was sind Gelüste der Schwangeren?

Am besten ist es hier unstreitig, daß wir zuerst von dem negativen Theile der Antwort ausgehen, und bemerken, daß wir unter den Gelüsten der Schwangeren nicht alle und jede Gelüste derselben, die jeder Andere, besonders jede ihres Geschlechts haben könnte, sondern nur diejenigen verstehen, die durch die Schwangerschaft selbst wenigstens veranlaßt, d. h. nur unter gewissen zufälligen Umständen verursacht werden. Denn wer weiß nicht, daß das weibliche Geschlecht viel lusterner als das männliche ist? Besonders wird die Lusternheit der Weiber durch Dinge erregt, die für sie nicht leicht zu haben sind; am meisten durch ihre Wissbegierde, oder richtiger Neugier. Dieses letzte schließe ich ins-

1) Jugendlehre S. 58.

besondere aus dem Gebrauche, der von dem Worte „lüstern“ im Niederdeutschen Dialekt gemacht wird. „Mich lüset“ — um das Wort (gelüftet) wie es in jenem Dialekte ausgesprochen wird, beizubehalten — „was da herauskommen wird“ habe ich in Westphalen öfter gehört; aber gewiß zehn Mal aus einem weiblichen gegen Ein Mal aus einem männlichen Munde. In Obersachsen, wo ich den größten Theil meines Lebens verlebt, habe ich jenen Ausdruck nie, auch nicht aus einem weiblichen Munde gehört, vielleicht weil man hier schon weniger naiv als dort, und aufmerksamer auf sich selbst ist, um eine solche Neugier zu verrathen.

Die Gelüste der Schwangeren scheinen sich unter zwei Klassen bringen zu lassen. Denn einige haben ihren Grund zunächst in dem Körper; andere in der Seele. Die ersten will ich körperliche, die zweiten psychische nennen. Nicht darum, weil nicht jedes Gelüste in einem andern Sinne psychisch wäre, oder der Seele als Seele, wie jede andere Begierde, angehörte; sondern vielmehr aus dem angegebenen Grunde, weil einige Gelüste unmittelbar aus Zuständen des Körpers, und andere aus Zuständen der Seele hervorgehen. Denn es ist bekant, daß man eben so körperliche und geistige Gefühle unterscheidet, und daß jene von körperlichen Zuständen, wie es bei dem Gefühle des Hungers und Durstes der Fall ist, und diese, wie das Gefühl der Freude oder der Traurigkeit, von vorhergehenden Vorstellungen der Seele abhängen. Allein jedes Gefühl, es hänge zunächst von dieser oder jener Ursache ab, ist psychisch in dem Sinne, in welchem wir mit diesem Namen dasjenige

benennen, was zunächst der Seele angehört. Ist die Frage, was denn der Seele, und was dem Körper angehört; so ist die Antwort leicht. Der Seele nämlich gehört das zunächst an, was wir nur im Selbstbewußtseyn wahrnehmen, oder nur aus diesem schließen können. Das Gefühl des Hungers ist in der Seele so gut als das Gefühl der Freude, der Wehmuth und andere, die niemanden der Seele anzusprechen eingefallen ist. Denn dieses Gefühl an einem Andern können wir nicht im eigentlichen Sinne wahrnehmen; ob wir gleich aus äußern Zeichen, in welchen es sich an dem Körper des Andern offenbart, es richtig erkennen können.

Die körperlichen sowohl als die psychischen Gelüste sind Begierden, die uns widersinnig scheinen; entweder in Ansehung des Gegenstandes, auf den sie gehen, oder in Ansehung ihrer Stärke. Scheinen sage ich. Denn was widersinniger Weise begehrt wird, wird zwar, so weit die Begierde sinnlich ist, auch widernatürlich begehrt; widernatürlich können aber viele Gelüste der Schwängern, besonders die körperlichen, keineswegs genannt werden, da sie nichts anders als Regungen des wohlthätigsten Instinkts, des Sanitäts-Instinkts sind, der in dem außerordentlichen Zustande der Schwangerschaft sehr laut sich ausspricht. Wenn der körperliche Zustand, der den Sanitäts-Instinkt in der Krankheit aufregt, gleich widernatürlich oder krankhaft ist; so ist es doch keineswegs die Regung des Instinkts und der Begierde, die aus ihm hervorgeht, da diese jenen widernatürlichen Zustand zu entfernen strebt. Dieses gilt selbst, wenn

das Gelüste zu der unbezwingbarsten Begierde heranzuwachsen sollte. — Doch hierüber unten mehr.

Die psychischen Gelüste hingegen sind insgesammt widernatürlich, weil die Vernunft bei ihnen die Herrschaft über die nicht instinktartige sinnliche Begierde verloren hat. Denn diese, die nichtinstinktartigen Begierden, kann die Vernunft bei dem gesunden Menschen unterdrücken und schon dadurch, daß sie ihm den Entschluß diktiert, die Begierde unbefriedigt zu lassen. Ueber die instinktartigen Begierden hat die Vernunft, auch bei dem gesunden Menschen, diese Gewalt nicht. Er kann zwar allerdings sich die Befriedigung der Begierde für jetzt versagen, vielleicht selbst den Entschluß fassen, die Begierde unbefriedigt zu lassen: allein die Begierde wird unablässig ihre Ansprüche wieder bei ihm erneuern, bis entweder der Instinkt abgestorben ist, oder die Begierde ihre Befriedigung gefunden hat. Der Instinkt ist nämlich die fortwährende Anlage zu einer sinnlichen Begierde; diese, die sinnliche Begierde selbst, geht aus ihm nur durch Veranlassungen hervor, die außer ihm liegen. Der Instinkt des Hungers und Durstes dauert auch bei dem jetzt gesättigten Menschen fort, der jetzt an nichts weniger als an das Essen oder Trinken denkt; nur, wenn der Körper neuer Nahrung bedarf, geht aus diesem Bedürfnis die wirkliche instinktartige Begierde des Hungers wieder hervor. Die Befriedigung der vielleicht heftigen Ghlust kann der sehr Hungerige sich vielleicht jetzt versagen, aber sie dadurch zu unterdrücken, gestattet ihm die Gewalt des Instinkts nicht. Denn dieser kann ihn selbst wider seinen Will-

len hinreißen, durch eine zu gierige Stillung des Hungers sich den augenblicklichen Tod zu holen.

Die psychischen Gelüste nenne ich aus dem angegebenen Grunde widernatürlich und krankhaft. Wenn die Frage ist, unter welche Klasse von Krankheiten der Seele, zu welchen doch widernatürliche Begierden zu zählen seyn möchten, sie zu bringen seyn; so würde ich mich in einer kleinen Verlegenheit befinden. Nicht zwar um den Namen der Krankheit; sondern darum, ob ich ihn hersetzen solle. Denn auffallen möchte es allerdings, daß ich die psychischen Gelüste, wenn sie einen ausnehmendern Grad der Unwiderstehlichkeit erreichen, zu den Tollheiten rechne. Denn der Charakter der Tollheit überhaupt, die, wie ich anderwärts ²⁾ glaube dargethan zu haben, nicht mit der Manie, die nur eine Art derselben ist, und noch weniger mit dem Wahnsinn, wenn dieser auch mit ihr complicirt seyn kann, verwechselt werden darf; der Charakter dieser Tollheit besteht in dem krankhaften Mißverhältnisse des Begehrungsvermögens zur Vernunft, welche ihre Herrschaft über dasselbe verloren hat. Ich befinde mich, wie gesagt, in einer kleinen Verlegenheit, die psychischen Gelüste mit ihrem rechten Namen zu benennen, weil ich weiß, daß man hier nur zu gewohnt ist, die mildernsten Namen zu gebrauchen. Niemand kann mehr als ich die Schonung billigen, ja selbst ehren, welche die Weisheit des Arztes hierin gegen einen unglücklichen Kranken und die oft noch unglücklicheren Angehörigen desselben, etwa in

2) Untersuchungen über den Wahnsinn S. 305. Vergl. die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege S. 122 u. f.

einem von ihm erfordernten Gutachten, beweiset; allein die Theorie kann sich nicht von der Verbindlichkeit lossprechen, die Sache mit ihrem rechten Namen zu benennen, wenn sie nicht ihre erste Pflicht, nach deutlichen Begriffen zu streben, vergessen will.

Wenn die Frage ist, ob in einem vorhandenen Falle ein Gelüste zu den körperlichen oder psychischen zu rechnen sey; so ist, bis auf eine weiter unten anzugebende Ausnahme, die Antwort leicht. Denn körperliche Gelüste werden immer auf Dinge gehen, die einem Bedürfnisse des Körpers, das sich in einem unangenehmen und körperlichen Gefühle ausdrückt, abhelfen sollen; psychische hingegen werden auf ganz andere Dinge gehen, denen im gelindesten Falle nur die Phantasie einen Werth geben kann.

Eine Frau in Amsterdam hatte, wie Unger³⁾ nach Blancard erzählt, jedes Mal, wenn sie schwanger war, eine große Begierde zu stehlen; und nicht gerade Dinge, die einem Bedürfnisse der zuerst erwähnten Art abhelfen sollten. Denn sie hatte mehrmals von einem Kaufmanne einige Stoffe holen lassen, dieser aber jedes Mal an jedem der zurückgeschickten Stücke einige Ellen vermißt. Der Kaufmann ging zu ihr und brachte sie durch hartes Zureden zu dem Geständnisse, daß sie jedes Mal, wenn sie schwanger sey, dem Laster des Diebstahls ergeben sey, und erhielt einen reichlichen Ersatz seines Schadens. — Gesezt, daß die gute Frau diesen Hang zum Diebstahle bloß wenn sie schwanger gewesen, und sonst nie empfunden habe: so hätten wir hier ein psychisches

3) Der Arzt, 105. Stück.

Gelüste; es sey nun zu den Stoffen, oder zum Diebstahl, als Diebstahl. — Ein Gelüste zu einem schönen Stoffe wird niemand auffallen; aber ein Gelüste zu stehlen? — dieses wird Vielen, ja den Meisten nur als ein Vorwand erscheinen, der zur Entschuldigung eines Diebstahls gebraucht wird; und sie hätten unstreitig recht, wenn nicht jeder Diebstahl mehr oder minder List, Verschmitztheit, und so etwas erforderte, was Weiber lieber als Männer spielen lassen, wenn auch nur um darin einen unmittelbaren Genuß eines vermeinten Talents zu haben. Ich meines Theils bin weit davon entfernt, jedem Vorgeben eines unwiderstehlichen Triebes zu stehlen, den eine Frau während der Schwangerschaft, und nur dann zu fühlen vorzuschützt, Glauben beizumessen; allein eben so wenig kann ich es leugnen, daß ein solcher Trieb, der auf das Stehlen, als Stehlen, gerichtet ist, bei einer Schwangern zufolge eines psychischen Gelüstes nicht unmöglich sey. Noch weniger unmöglich ist es, daß eine sonst ehrliche Frau sich durch ein psychisches Gelüste zum Diebstahle in der Schwangerschaft könne hinreißen lassen; allerdings weniger in den höhern, gesitteteren, als in den andern Ständen. Denn in jenen arbeiten von Jugend auf eingefogene Begriffe von Ehre der Versuchung zu stehlen zu mächtig entgegen.

Die psychischen Gelüste erklären sich wie die Unarten und Ansprüche verzärtelter Kinder. Wie ein verzärteltes Kind im festen Vertrauen auf die Nachsicht und unweise Liebe seiner Aeltern alles von ihnen glaubt ertrogen zu können, und für jede seiner Unarten sich Verzeihung verspricht; so thut es auch leicht, und

vielmehr noch leichter eine Schwangere von der zärtlichen jetzt verdoppelten Aufmerksamkeit ihres Gatten. Ihre von ihrem körperlichen Zustande abhängigen Verstimmungen und Launen verdienen nicht allein Nachsicht, sondern haben auf jene Aufmerksamkeit die gerechtesten Ansprüche; allein wie groß die Versuchung für die weibliche Eitelkeit und Lüsternheit, von der ich im Allgemeinen schon oben (S. 608) geredet habe, sey, diese Ansprüche über ihre Grenzen in den launenhaftesten und grillenhaftesten Wünschen, die bald in ein heftiges Verlangen übergehen, auszudehnen, bedarf kaum bemerkt zu werden. Am leichtesten wird dieses der Fall seyn, wenn der Mann mit aller Liebe, die er für die Frau hegt, nicht jene Gesetztheit und Festigkeit des Charakters verbindet, die ihm am ersten die dauernde Gegenliebe seiner Gattin zusichert, weil er bei seiner, auch der zärtlichsten, Aufmerksamkeit seine Selbständigkeit nicht verleugnet. Noch leichter werden die weibliche Eitelkeit und Lüsternheit während der Schwangerschaft in Gelüste übergehen, wenn die Frau in ihrer Erziehung verzärtelt ist, und vielleicht der arme Mann sich in einer unglücklichen Abhängigkeit von ihren noch lebenden Aeltern befindet. Hat es mit der Bemerkung seine Richtigkeit, daß sich Beispiele von phantastischen Gelüsten der Schwangeren selten bei den ärmern in den niedrigeren Ständen, und noch seltener bei verführten Mädchen, sondern am meisten in den wohlhabendern, aber nicht vornehmern Bürgerstände, oder in dem Bauerstände finden: so würde sie eine Bestätigung des Gesagten seyn. Der Aermere hat dringendere Sorgen, die der Lüsternheit wenig Raum lassen; und das arme gefallene Mädchen

hen muß die Nachsicht Anderer zu sehr suchen, als daß es ihm einfallen könnte, sie durch phantastische Begierden zu verscherzen.

Ob ein Gelüste körperlich oder psychisch ist, wie ich beide Arten oben unterschieden habe, ist zuweilen schwer zu entscheiden; und diese Entscheidung ist doch, wie sich unten ergeben wird, in manchen Fällen höchst wichtig, so leicht sie auch scheinen mag. Denn körperliche Gelüste, wie man leicht sieht, werden immer auf Dinge gehen, die in der eigentlichsten Bedeutung unter die Sinne fallen; und zwar unter diejenigen Sinne, die nur auf den Sanitäts-Instinkt am nächsten wirken. Diese Sinne sind der des Geschmacks, des Geruchs und des Gefühls im eigentlichsten Sinne, das man mit und nach dem unvergeßlichen Keil das Gemeingefühl, wiewohl nicht ganz schicklich, genannt hat ⁴⁾. — Auch die körperlichsten Dinge können den Instinkt nicht wecken, wenn sie nicht auf einen dieser Sinne wirken, oder vorher darauf gewirkt haben. In dem letzten Falle thun sie es vermitteltst der Einbildungskraft, die ehemalige Empfindungsvorstellungen erneuert, und in so fern die reproductive genannt wird.

Hieraus folgt, daß, wo so wenig das eine als das andere der Fall ist, wo der in einem auch noch so geringen Gelüste begehrte Gegenstand dem Lüsteren nicht schon aus eigener Erfahrung bekannt ist, oder nicht jetzt einen der vorgenannten Sinne an-

4) Bei dem Aristoteles hatte „κοινή αισθησις“ eine ganz andere Bedeutung, als was die „Coenesthelis“ das „Gemeingefühl“ der Neuern sagt. S. Tennemann Geschichte der Phil. Th. 3. S. 192.

spricht, das Gelüste nicht körperlich sondern psychisch ist, und wäre es auch auf die körperlichste Sache gerichtet. Es ist sehr möglich, daß eine Schwangere, wie in Shakespeare's „Gleiches mit Gleichem“ (II. Aufz. 2. Austr.) nach gebackenen Pflaumen lüstern, und daß dieses Gelüste körperlich und ganz instinktarzig wäre. Allein wenn eine verzärtelte Frau, die nie eine Ananas auch nur gesehen hätte, sondern sie nur aus Hörensagen kannte, danach lüstern wäre; so würde das Gelüste nicht körperlich, sondern psychisch seyn. Diese Gelüste werden leicht um so stärker werden, je schwieriger ihre Befriedigung ist, wenn diese nicht als ganz unmöglich erkannt wird. Hieraus nur werden manche widernatürliche Gelüste, wie Papageyen, oder Menschenfleisch zu essen, und ihnen ähnliche, bei verzärtelten Personen begreiflich. Das eben angeführte Beispiel eines Gelüstes nach Menschenfleisch habe ich nicht etwa aus dem menschenfresserischen *Mukahiva* ⁵⁾, sondern unstreitig aus unserm gesitteten Europa, und von einem berühmten medicinischen Schriftsteller ⁶⁾ entlehnt.

Oft kann ein Gelüste bei Schwängern in seinem Entstehen ganz körperlich seyn, dabei aus dem Sanitäts = Instinkte hervorgehen, einen ganz natürlichen Gegenstand haben, und noch nicht zu einer unbezwinglichen Begierde herangewachsen zu seyn; so

5) S. v. Krusenstern und von Langsdorf Reise.

6) de Sauvages Nosol. meth. Cl. VIII. ord. VII. spec. 3. „Talis (malacia), sind seine Worte, erat morbus ejus foeminae, quae pistoris humerum manducare ita vehementer ardebat, ut quovis pretio maritus coactus fuerit ab illo piktore obtinere, ut conjux duobus moribus sibi satisfaceret.“

daß es in der oben angenommenen Bedeutung noch kein Gelüste zu nennen wäre. Allein es können hernach psychisch wirkende Ursachen hinzutreten, die ihm die auffallendste Stärke geben. Solche Ursachen sind: Neugier, Schwierigkeit die gewünschte Sache zu haben, Eitelkeit, die sich in Gefälligkeiten Anderer, von denen die Sache nur zu haben wäre, geehrt sieht u. d. m.

In Fällen dieser Art ist es oft schwer auszumitteln, ob das Gelüste in der oben angegebenen Bedeutung für rein physisch, oder ein psychisch, oder ob es für ein zusammengesetztes Gelüste zu halten sey, wenn ich mit diesem Namen die Gelüste belegen darf, die nicht bloß körperlich oder bloß psychisch, sondern beides sind. Denn die Gründe, die psychisch zu demselben mitwirkten, entziehen sich dem Untersucher sehr leicht, wenn sie ihm absichtlich vorenthalten werden. Nur Scharfsicht in der Bemerkung einzelner gegebener Umstände, die die Menschenkenntniß des Untersuchers zu benutzen versteht, kann ihm in vielen Fällen eine sichere Spur angeben, der er zu folgen verstehen wird.

Statt aller Regeln, die hier angegeben werden könnten, will ich lieber einen einzelnen, gleichviel ob wahren oder erdichteten, Fall setzen. Eine schwangere Frau sehe also an einem üppigen Weinstock in einem Garten eine treffliche Traube, die köstlichste Frucht — wenigstens nach dem Pflanzsich in unserm nördlichen Klima — prangen; die Ermattung, die in ihrem Zustande nur zu natürlich ist, lasse ihr von dem Genuße der Traube, neue Belebung, oder was mit Einem Worte dasselbe sagt, Erquickung hoffen: so ist



Die Begierde nach der herrlichen Traube bei ihr ganz körperlich, nicht psychisch, wenn wir den vorhin zwischen körperlichen und psychischen Gelüsten gemachten Unterschied, wie es doch wohl geschehen kann, auf die sinnlichen Begierden überhaupt ausdehnen dürfen. Laßt die Begierde bis zu dem Grade steigen, daß die Frau, wenn eine solche liebliche Traube sonst nicht zu haben wäre, sie zu stehlen sich hingerissen fühlte; so hätte sie ein Gelüste nach der Traube, und ein körperliches. Ließe sie sich wirklich zum Diebstahl hinreißen, weil entweder eine so schöne Traube gar nicht an ihrem Orte zu haben wäre, oder wenn sie auch auf rechtllichem Wege zu haben wäre, die Frau doch ihrer Armuth wegen nicht dazu gelangen könnte; so wäre der Diebstahl aus einem rein körperlichen Gelüste erfolgt. Allein wir wollen denselben Fall, nur mit einer kleinen Abänderung, setzen, und jene Behauptung würde ihre Wahrheit verlieren. Die Traube also hänge in dem Garten eines reichen Mannes, durch dessen Gefälligkeit die lüsterne Frau sich geehrt sehen würde, von ihm aber die schöne Traube um so weniger zu erwarten ist, weil ihm als einem leidenschaftlichen Gartenfreund ihr Anblick am Stocke eine ergötzende Augenweide gewährt; die Frau sey ferner bemittelt, und es fehle ihr nicht an Gelegenheit, ihr Traubengelüste auch an den feinsten Trauben, die zu verkaufen sind, sofort zu befriedigen; allein sie sey auf die schöne Traube um so erpichter, je schwerer gerade diese Traube zu haben ist: so ist ihr Gelüsten mehr psychisch als körperlich. Ein Diebstahl, zu dem sie sich hinreißen ließe, wäre nicht aus einem körperlichen, sondern aus einem psychischen Gelüste gestossen.

Aus dem Bisherigen erhellet leicht, daß die Frage, ob ein Gelüste einer Schwangern körperlich oder psychisch, oder aus beiden zusammengesetzt sey, zu beantworten nur da schwierig seyn könne, wo kein Gegenstand eine Sache ist, die möglicher Weise den Sanitäts-Instinkt aufregen kann. Wo die Frage rechtlich zur Sprache kommt, giebt hierüber oft ein sehr einfacher Umstand leicht Aufschluß. Rechtlich zur Sprache kann nämlich ein Gelüste wohl nicht leicht anders kommen, als wo es in widerrechtliche Handlungen ausgebrochen ist. Ist eine solche widerrechtliche Handlung ganz vollführt, und nicht als Conat unterbrochen; so wird die Thäterin sich in den Besitz der Sache gesetzt haben, auf welche das Gelüste ging. Hier wird sich dann zeigen, ob ihr mehr an dem Besitze, oder dem eigentlichen Genusse der Sache gelegen ist. Ist das erste, so ist das Gelüste wenigstens zum Theil psychisch; ist das letzte, so wird das Gelüste um so mehr körperlich seyn, je geringer der Genuß ist. Man lasse in dem vorhin angenommenen Falle eine Schwangere aus Lüsternheit eine Weintraube entwenden; so wird sie, wenn ihr Gelüste wirklich körperlich und aus dem Gefühle der Ermattung hervorgegangen ist, die Traube begierig verzehren; hingegen wenn es psychisch wenigstens zum größten Theil war, sich kaum entschließen können, einzelne Beeren von der schönen Traube zu naschen. Sie wird vielleicht selbst schon in dem bloßen Besitze derselben sich befriedigt sehen. Dieses läßt sich aus der Natur des Instinkts, aus welchem alle körperliche Gelüste hervorgehen, erwarten. Denn der Instinkt, als eine Anlage zu einer bloß sinnlichen Begierde, geht nicht auf

den bloßen Besitz, sondern auf den Genuß seines Gegenstandes.

Hierin liegt der gute Grund der Regel, daß man auch dem Sanitäts-Instinkte nicht unbedingt folgen dürfe. Denn die mit der Befriedigung eines Instinkts verbundene Lust, welche wir schon in der Befreiung von einer Unlust empfinden, führt uns leicht über das Ziel hinaus, zu welchem nach dem Willen der Natur der Instinkt uns führen soll. Der Instinkt leitet uns, zuerst den dringendsten Bedürfnissen, die wir fühlen, abzuwehren. Hier kann er, wenn er sich selbst überlassen ist, auf eine verderbliche Art uns über sein Ziel hinaus verführen, so, daß er zerstört, wo er zu unserer Erhaltung wirken sollte. Der ermattete Trunkenbold trinkt, um sich des lästigen Gefühls seiner kraftlosen Schwäche zu erwehren. Dieses kehrt aber bald mit verdoppelter Macht wieder, bis alle seine Kräfte verbraucht sind.

Diese Bemerkungen würden außer meinem Wege liegen, wenn sie mir nicht selbst durch die weise Vorschrift der Aerzte, die dem verderblichen Vorurtheile, Schwangere dürfen essen und trinken, was sie gelüftet, widersprechen, bestätigt zu werden schienen. Noch schädlicher, wie jenes Vorurtheil in diätetischer Hinsicht, ist die Meinung, daß man Schwangere ihre Gelüste zu befriedigen nicht versagen dürfe, die mit jenem Vorurtheile zugleich widerlegt ist, und in rechtlicher Hinsicht verderblicher als in diätetischer, für die ganze Gesellschaft werden könnte, wie sich unten ergeben wird ⁷⁾.

7) Schmidtmüller's Handbuch der medicinischen Geburtshülfe. 1. Theil S. 170.

II. Ueber den Unterschied der rechtlichen und moralischen Zurechnung.

Hierüber glaube ich mich um so kürzer fassen zu können, da ich vieles schon in der Einleitung zu diesem Aufsatze anticipirt habe; und noch mehr, weil einer der allgemein verehrten Herausgeber dieses Archivs, nach meiner Ueberzeugung, über die Zurechnung in criminalrechtlicher Hinsicht, in dieser Zeitschrift den einen Punkt der gegenwärtigen Frage auf eine Art erörtert hat, die wenig zu wünschen übrig läßt⁸⁾.

Die moralische, oder wenn man den griechischen Ausdruck lieber will, als den völlig gleichbedeutenden lateinischen: die ethische Zurechnung, hat zwey Punkte, nach welchen sie eine von dem Willen abhängige Handlung würdigt: 1) die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der Handlung, d. h. ob ihr Urheber so gehandelt habe, wie die Pflicht insbesondere in seinem Falle es fordert; und 2) die Rücksicht, die ihr Urheber dabei auf das Sittengesetz genommen, oder zu nehmen wenigstens vergessen hat. Der letzte ist der Hauptpunkt, da die sittlich gesetzmäßigste Handlung, wenn sie blos das Produkt einer sich selbst überlassenen Neigung ist, auf sittlichen Werth keinen Anspruch hat, hingegen selbst Verirrungen, die aus einem Irrthume des Gewissens, das fälschlich etwas für Pflicht hielt, was mit ihr vielleicht im Widerspruche ist, selbst in dem vorhin angegebenen Sinne verdienstlich seyn können.

8) Neues Archiv des Criminalrechts. 1. B. 1. St. Grundzüge der Lehre von Zurechnung der Verbrechen, von Kleinschrod.

Die rechtliche Zurechnung hingegen hat es nur damit zu thun, ob die Handlung, ohne, bis auf eine einzige Ausnahme, darauf zu sehen, aus welchen Bewegungsgründe sie geflossen ist, widerrechtlich ist oder nicht. So glaube ich mich ausdrücken zu müssen, da ihr Gegenstand nur rechtlich unerlaubte Handlungen sind, in so fern daraus für ihren Urheber Verbindlichkeiten entspringen, oder allgemeiner, er für sie verantwortlich ist, d. h. diese Verbindlichkeiten da für ihn entstehen, wo sie nicht durch Gründe, welche außerhalb der Handlung im Allgemeinen betrachtet liegen, aber durch die äußern Sinne erkennbar sind, aufgehoben werden.

Diese Zurechnung hat, wenigstens im Staate, einen zweifachen Zweck; sie geschieht entweder, um den Thäter, durch dessen Handlung das Recht eines Andern verletzt ist, zur Ersetzung des diesem zugefügten Schadens zu bestimmen, oder ihn mit der Strafe, die nach den Gesetzen aus ihr erfolgt, zu belegen. Die erste Zurechnung will ich die *privat*-, und die letzte die *strafrechtliche* nennen.

Die strafrechtliche Zurechnung fällt weg, wenn die That, als eine gesetzwidrige Handlung, in dem Zustande, in welchem sie verübt wurde, von der Willkühr des Handelnden nicht abhing, und der Thäter nicht für diesen Zustand, wenn ihn seine willkührlichen Handlungen herbei geführt haben, in Rücksicht der rechtswidrigen Handlungen, die dieser Zustand veranlassen möchte, rechtlich verantwortlich ist. Handlungen, die in dem Zustande, worin der Thäter sich, indem er sie verübte, befand, nicht mehr von seiner Willkühr abhängig waren, werden dadurch nicht un-

strafbar, wenn der Thäter jenen Zustand in Rücksicht der sehr möglichen *) Folgen, die dieser Zustand herbeiführen könnte, hätte vermeiden können. Die Gesetze können ihm sehr vernünftiger Weise Milderungsgründe zu Statten kommen lassen; aber ungestraft können sie die Handlung nicht ganz lassen.

In privatrechtlicher Hinsicht fällt die Zurechnung solcher Handlungen noch weniger weg. Nur da ist ein Mensch für das, was er gethan, unverantwortlich in privatrechtlicher Hinsicht, wo das, was er gethan, oder durch seine körperlichen Kräfte zur Wirklichkeit gebracht hat, als bloßer Zufall betrachtet werden muß. Ich will den Fall setzen, ein Mensch richte, wenn auch nur durch den Sturz seines Körpers, wenn er zum ersten Male von der Epilepsie ergriffen wird, dadurch einen Schaden an, daß er Porzellan zerbricht; so würde dieser Unglücksfall auch in Ansehung jenes Menschen als reiner Zufall zu betrachten seyn, der ihn auch nicht zum Schadensersatze verpflichten könnte, vorausgesetzt, daß die Gesetze hierüber nichts anders bestimmen. Bei einem nachfolgenden Vorfalle dieser Art würde er sich dieser Verbindlichkeit nicht entziehen können, da er, wenn auch nicht diesem Anfälle selbst, doch den Folgen desselben dadurch hätte vorbeugen können, daß er sich der Aufsicht Anderer anvertraut hätte. Auch in dem ersten Falle würde er, wenn er den durch seinen unglücklichen Zufall dieser

*) Was unter möglichen und sehr möglichen, ingleichen auch natürlichen Folgen, da wo von der Zurechnung die Rede ist, zu verstehen sey, glaube ich bestimmter als es sonst zu geschehen pflegt, in meiner Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege S. 59 u. f. angegeben zu haben.

Art angerichteten Schaden zu ersetzen sich weigern wollte, es sich müssen gefallen lassen, unter öffentliche Aufsicht gesetzt zu werden, bis nach dem Urtheil des Arztes, als eines Sachverständigen, kein neuer Anfall seiner Krankheit, der die Rechte Anderer gefährden könnte, zu erwarten wäre. Warum ich mich auch auf die privatrechtliche Zurechnung hier eingelassen habe, wird sich weiter unten ergeben. Hier bemerke ich, nur um der Aerzte, nicht um der Rechtsgelehrten willen, denen dieser Aufsatz in die Hände fallen könnte: daß meine Behauptungen in dem Zweck der rechtlichen Zurechnung, von der hier nur die Rede ist, ihren Grund haben. Denn dieser geht auf nichts anders, als Jedem sein Recht zu sichern, und die bürgerliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grunde kann sie auf das irrende Gewissen nur sehr eingeschränkte Rücksicht nehmen: die privatrechtliche gar keine; die strafrechtliche nur da, wo die Strafgesetzgebung mit ihrem wesentlichen und Hauptzwecke andere, aber nur zufällig damit zu verbindende, vereinigen will.

Der wesentliche Zweck der Strafgesetzgebung ist die Verhütung der Verbrechen, durch die Strafen, die als Uebel daraus erfolgen. Sie will durch die Furcht vor diesen Strafen nicht bloß den Verbrecher von der Wiederholung seiner Missethat, sondern auch jeden Andern von der gesetzwidrigen Handlung abschrecken. Diesen Zweck nenne ich den wesentlichen, weil er bei allen Verbrechen zur Verhütung derselben, wenn auch nicht in jedem Falle erreicht, doch vernünftiger Weise beabsichtigt werden kann. Anders ist es mit den zufälligen Strafzwecken, diese

mögen nun auf die Besserung des Gestraften, die Unterhaltung oder Erweckung gewisser Gesinnungen im Volke, oder was es sonst seyn mag, gehen. Denn Gesinnungen können nicht eingedrohet werden, und eben so wenig kann derjenige, der eine gesetzwidrige Handlung verübt hat, von der physisch möglichen Wiederholung derselben durch die Strafe abgehalten werden, wenn diese ihn nicht in einen Zustand versetzt, in welchem er die natürlichen Folgen seiner Handlung oder seiner Handlungsweise, von der man ihn zurückbringen will ²⁰⁾, als Uebel selbst empfindet.

20) Der ehemals oft behauptete Satz, daß eine Handlung gut sey, wenn sie gute, d. h. Folgen hat, die der Natur des Willens wegen gewünscht werden, und daß sie im entgegen gesetzten Falle böse sey, ist zwar leicht widerlegt, wenn man die individuellen Folgen der Handlung meint. Dennoch liegt dieser Behauptung unstreitig eine, freilich nicht genau aufgefaßte, Wahrheit zum Grunde. Denn unstreitig würde z. B. sich Jeder besser dabei befinden, wenn Jedermann seinen Versprechen pünktlich nachkäme, als in dem entgegen gesetzten Falle, wo er sich nach Umständen von der Erfüllung seiner abgelegten Versprechen eigenmächtig dispensirte. Ja Jeder wird sich für sein Theil besser dabei befinden, wenn er immer pünktlich Wort hält, gesetzt auch, daß Andre anders denken. Es sind also die Folgen, die eine Handlung dann haben wird, wenn sie zufolge einer Handlungsweise vorgenommen wird, auf die es ankommt. Dieses entgeht selbst dem gemeinen Menschenverstande nicht. „Ehrlich währt am längsten“, „Antreue straft ihren eigenen Herrn“, diese und ähnliche Sprüche hören wir in Jedermanns Munde, als Bruchstücke einer Volksmoral, oder vielmehr Volksklugheitslehre. Denn sie sprechen doch mehr den Egoismus, als die Pflichtliebe des Einzelnen an. — Die Anmerkung würde ganz außer meinem Wege liegen, wenn ich nicht glaubte, daß der eigentümliche Zweck der correctionellen Strafen insbesondere dahin gehe, den Gestraften, von einer Handlungsweise zurückzuführen, die dem Gemeinwesen eben so nachtheilig als ihm selbst ist. Die Empfindung der Strafe, nicht bloß die Androhung, wirkt auf seinen Egoismus.

Wo der wesentliche Zweck der Strafgesetzgebung nicht erreicht werden kann, oder der Verüber einer gesetzwidrigen That gar keiner Abschreckung physisch fähig ist, hört alle Straffälligkeit auf, weil Strafe hier unsinnige zwecklose Zufügung eines Uebels, oder eine blinde Rache seyn würde. Hier findet also keine Zurechnung in criminalrechtlicher Hinsicht Statt. Allein hieraus folgt keineswegs, daß dem Thäter nicht anderweitige Uebel treffen können, die ihm vielleicht empfindlicher fallen, als die eigentliche Strafe. Denn wer physisch unfähig ist, für seine Handlungen, durch welche er Anderer Rechte kränken und die öffentliche Ordnung stören könnte, einzustehen, der kann nur dadurch, daß man ihn seiner physischen Freiheit beraubt, oder diese so weit beschränkt, als es nöthig ist sich vor ihm zu sichern, für die Rechte Anderer und die öffentliche Ordnung unschädlich gemacht werden. Unrecht geschieht ihm hierdurch nicht, da Jeder im Staate nur so weit auf seine physische Freiheit Ansprüche hat, als er für den widerrechtlichen Mißbrauch derselben verantwortlich werden kann.

Es erhellet von selbst: daß das irrende Gewissen auch denjenigen, den es zur Uebertretung der Gesetze durch einen unüberwindlichen Antrieb zu einer gesetzwidrigen Handlung getrieben, vor jenen Folgen nicht schützen könne; und daß, wenn der Antrieb desselben nicht psychologisch unüberwindlich war, in einem übrigens gleichen Falle die Strafbarkeit der Handlung keineswegs aufhöre.

Noch weniger kann der Staat, der in dem redlich, d. i. nicht blos aus Egoismus, irrenden Gewisse

fen, immer die Gewissenhaftigkeit, auch desjenigen ehren wird, der sich dadurch zu Handlungen hat hinreissen lassen, welche gegen das Recht eines Andern laufen, Entschuldigungen des irrenden Gewissens Gehör geben. Der Richter wird dem armen Schuster Crispin, wenn der reiche Gerber Schadensersatz fordert, dazu verurtheilen müssen; nicht minder als wenn Crispin für sich, nicht aus einer irre geführten Wohlthätigkeit, das Leder gestohlen hätte.

III. Heben Gelüste der Schwängern die Zurechnungsfähigkeit aus ihnen geflossener Handlungen auf?

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß Gelüste an sich kein Gegenstand der Zurechnung sind. Nur Handlungen, die aus ihnen hervorgehen, können es werden; und nur da, wo sie rechtswidrig sind. Denn wegen der Befriedigung eines Gelüstes auf rechtlich erlaubtem Wege kann niemand in Anspruch genommen werden. Jede widerrechtliche, aus einem Gelüste hervorgegangene Handlung wird so zurechnungsfähig seyn, als jede ihr übrigens gleiche Handlung, wenn das Gelüste nicht den Grad der Stärke erreicht hat, daß es die Schwängere der Herrschaft über ihre Handlungen beraubt. Dieses ist unstreitig, so lange man nicht die moralische mit der rechtlichen Zurechnung verwechselt. Denn moralisch betrachtet käme der Schwängern es zu statten, daß sie in der Herrschaft über ihre Begierden sehr beschränkt ist; vor dem Richtersthule des Rechts kann diese Entschuldigung nicht Gehör finden, so lange die Schwängere der Herrschaft über ihre Handlungen nicht in dem

Grade beraubt ist, daß die Furcht vor Strafen, welche auf die widerrechtlichen Handlungen gesetzt sind, nach welchen ihr Gelüste strebt, nichts über sie vermöge. Ist hingegen das Gelüste so stark, daß die Furcht vor den Strafen, die auf die widerrechtlichen Handlungen gehen, nach welchen das Gelüste strebt, nichts dagegen vermag; so fällt die Zurechnungsfähigkeit jener aus ihm hervorgegangenen Handlungen weg, gesetzt auch daß moralisch der Schwangern die Stärke ihres Gelüstes in so fern zuzurechnen wäre, als bei einem vorher geführten sittlichem Leben ihre Gelüste vielleicht gar nicht entstanden, oder nicht zu der unüberwindlichen Stärke herangewachsen wären. Hierin hat die Schwangere bei ihren Gelüsten vor den Tollern oder Wahnsinnigen, deren Krankheit sie der Herrschaft über ihre Handlungen ganz beraubt hat, wenn ihnen eines vorher geführten unordentlichen Lebenswandels wegen, ihre unglückliche Krankheit moralisch zuzurechnen seyn sollte, nichts voraus. Denn die nunmehr wirklichen traurigen Folgen seines ehemaligen unmoralischen Lebens konnte der Tolle, wie er noch seiner mächtig war, nicht voraus sehen, und es nicht möglicher Weise voraus wissen, daß diese ihn zu der gewaltsamsten Rechtsverletzung, vielleicht zum Todtschlage, hinreißen könnten.

Im Falle eine Schwangere durch ein Gelüste, das sie der Herrschaft über sich beraubt, widerrechtlich gehandelt hätte, würde sie zwar keineswegs gestraft werden können; allein mit der ihr empfindlichem Maßregel, in der gegenwärtigen und wenigstens in der etwanigen nächsten Schwangerschaft unter öffentlicher Aufsicht gestellt zu werden, könnte sie so we-

nig verschont werden, als ein Audever, der den Rechten seiner Mitmenschen gefährlich seyn würde, wenn man ihn sich selbst überließe, weil er unfähig ist, für sich einzustehen.

Man wende nicht ein, daß diese Maaßregel die Ehrliche des unschuldigen Mannes kränken werde. Denn, zu geschweigen, daß dieses Argument viel zu viel bewiese, indem es in tausend Fällen die Hand der Justiz lähmen würde; so würde die Furcht vor dieser Maaßregel durch die weibliche Eitelkeit die Eifersucht der Weiber hier wirksamer im Zaume halten, als es vielleicht sonst auch die zweckmäßigsten Strafen es können. Nur wenn die Frau, die einer widerrechtlichen Handlung wegen, zu der sie durch ein Gelüste gerissen wäre, in ihrer Schwangerschaft unter Aufsicht gesetzt wäre, und bei einer nächstfolgenden Schwangerschaft unter einer ähnlichen Aufsicht keine Spur solcher widernatürlichen Gelüste gezeigt hätte, würde sie weiterhin damit verschont werden können.

Auch wird man nicht einwenden, daß eine solche Maaßregel dem Fötus schaden könne. Denn wenn dieses auch wäre; so wäre es ein unvermeidliches Uebel, da das ungebohrne Kind wohl schwerlich mehr Rechte haben kann, als die schon als Bürger lebenden Menschen. Doch jenen möchten Aerzte eben so sehr widersprechen, als dem schon oben (S. 621.) erwähnten verderblichen Vorurtheile, daß Schwangere genießen dürfen, was sie gelüstet, und dem noch schädlichern, daß man, ohne ihnen und der Frucht zu schaden, ihren Gelüsten sich nicht widersetzen dürfe.

Doch diese Vorschläge betrafen vielleicht mehr die Gesetzgebung, wenn diese hierüber noch nichts bestimmt haben sollte. Zu meinem Zwecke ist die Frage wichtiger: woran kann man denn erkennen, ob ein Gelüste zu der ungeheuren Stärke angewachsen sey, daß es die Strafbarkeit der aus ihm hervorgegangenen gesetzwidrigen Handlungen aufhebt? Nur dieser Frage wegen habe ich im zweiten Abschnitte zwischen den körperlichen, psychischen und den zusammengesetzten Gelüsten unterschieden. Aus dem daselbst Gesagten erhellet, daß in der Regel nur die körperlichen Gelüste zu der Unbezwinglichkeit heranwachsen können, die alle Furcht vor Strafen entkräften; die andern wachsen bis dahin unstreitig höchst selten; sie sind vielmehr ein leichter Anfall einer Tollheit, die nur in ihren höhern Graden die Zurechnung zur Strafe aufhebt, wie ich anderwärts¹¹⁾ gezeigt habe. Die Versuchung einer Schwangern, zu stehlen, wird, wenn sie anders nur in einem Diebesgelüste, wie ich es nennen will, ihren Grund hat, niedergeschlagen, wenn sie befürchten muß, daß Rücksichten auf ihre Schwangerschaft sie nicht vor der Schande, die dem Diebstahle folgt, schützen werden. Nur in diesen Rücksichten sieht sie im Falle der Entdeckung ihre Sicherheit. Dieselbe psychische Reizbarkeit, die sie aus dem oben angegebenen Grunde zum Diebstahle lockt, wird bei dem Gedanken an die Schande, die ihrer wartete, wenn sie entdeckt würde, ihre Versuchung noch kräftiger niederschlagen. Dieses ist wenigstens da der Fall, wo der Diebstahl

11) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. S. 180. u. f.

stahl nur aus einem Diebsegelüste, nicht da, wo er aus einem auch außer der Schwangerschaft, aber dort leichter zu bezähmenden widerrechtlichen Verlangem nach fremdem Eigenthum entspringt.

Da ich schon oben die Kennzeichen der körperlichen und psychischen Gelüste angegeben habe; so schließe ich mit der Bemerkung, daß eine zu große Nachsicht der Gesetzgebung gegen die Gelüste der öffentlichen Sicherheit, besonders des Eigenthums, um so gefährlicher seyn würde, da jeder Diebstahl einer Schwangeren dann Schutz, nicht allein gegen die Gesetze, sondern auch, was noch fürchterlicher ist, gegen die öffentliche Meinung finden würde. Zehn Diebstähle würden vielleicht unternommen, und neun glücklich vollführt, weil die Thäterin dabei mit einer Entschlossenheit verführe, die dem furchtsamen Diebe sonst nicht eigen ist. Daß die Thäterin schwanger sey, würde leicht auszumitteln seyn; allein, ob das Gelüste, durch welches sie sich nur gegen Strafe, Schimpf und Schande schützen könnte, als ein wahres vorhanden oder nur ein vorgeschütztes sey, wer könnte das ausmitteln? Die Sucht zu stehlen würde hier bei dem diebisch gesinnten Pöbel leicht die Erfindsamkeit zeigen, von der wir noch ohnlängst in England ein trauriges Beispiel gesehen haben. Hier wurden Kinder zum Diebstahle gemißbraucht. Wo es auch seyn möchte, daß man den Gelüsten der Schwangeren in den Gesetzen zu viel Nachsicht einräumte, würden schwangere — Weiber oder Mädchen würde hier gleichviel gelten — nicht allein sich zu dem Diebstahl verführt sehen, sondern auch dazu leicht gemißbraucht werden. Wären es nur Trauben oder Kirschen oder andere

Dinge, welche die Raschhaftigkeit reizen; so wäre dieses nicht so gefährlich. Allein Stoffe, Uhren Ringe und andere Dinge von großem Werthe würden die Gelüste gewaltiger reizen. Nichts ist jener so gefährlichen Nachsicht günstiger, als eine Verwechslung der moralischen mit der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Aus diesem Grunde habe ich mich über den Unterschied zwischen dieser und jener Zurechnungsfähigkeit ausführlicher erklärt, als es sonst nöthig gewesen wäre.

N a c h t r a g ¹²⁾.

Es ist beinahe auffallend, daß die Psychologen den Begriff des Gelüstes überhaupt fast ganz umgehen, da sie bei einiger Aufmerksamkeit auf die Sprache, und selbst die Sprache des gemeinen Lebens, sich schon zur Entwicklung dieses Begriffs hätten veranlaßt sehen können.

Das Wort Gelüste hat, so wie das Wort Lust, zwei, oder richtiger zweierlei Bedeutungen. Das letztere Wort bezeichnet einmal ein gewisses Ge-

12) Einer der verehrlichen Herausgeber des neuen Archivs u. s. w., Herr Hofrath Mittermaier, von dem ich zu diesem Aufsatze veranlaßt bin, wünschte vor dem Abdrucke desselben, daß ich mich über einige Punkte, die ihm nicht hinlänglich erörtert schienen, näher erklären möchte. Ich folge dieser Aufforderung um so lieber, in diesem Nachtrage, je mehr ich mich in jener Veranlassung geehrt sehe, und erkläre mich so gut ich kann über jene Punkte; vielleicht zu ausführlich, vielleicht auch zu kurz für diesen Ort.

fühl, in dem Sinne, in welchem wir die Gefühle von den Vorstellungen und dem Begehren unterscheiden; und dann auch ein gewisses Begehren selbst. Brauchen wir jenes Wort in der ersten Bedeutung, so sagen wir, daß wir Lust an etwas, und wenn wir es in der letzten brauchen, daß wir zu etwas Lust haben. In jener ersten Bedeutung bezeichnet dieses Wort in seinem allgemeinsten Sinne, das Gefühl des Angenehmen überhaupt; in der zweiten ein hieraus entspringendes Begehren. Jenes Gefühl so wenig, als dieses Begehren, ist an sich schon ein Gegenstand der Zurechnung, da jenes Gefühl ganz unwillkürlich in uns entsteht, und diese Begierde ganz unwillkürlich aus ihr nach einer Naturnothwendigkeit hervorgeht. In der Empfänglichkeit für die Lust, als ein Gefühl, liegt vielmehr eine für den Menschen wohlthätige Erregbarkeit zur Thätigkeit, die alle seine Kräfte ausbildet, und ihn zu seiner Selbsterhaltung und zur Erhaltung seiner Gattung leiten soll. Allein hieraus folgt keineswegs, daß nicht die Unterhaltung jener Lust, als eines Gefühls, oder der Begierde, die sie wenigstens anregt, unzurechnungsfähig seyn sollte; noch weniger folgt, daß die Handlungen, die ein Mensch sich zur Befriedigung einer solchen Begierde erlaubt, keiner Zurechnung unterworfen seyn sollten. Denn so sehr unabhängig von unserer Willkühr auch uns ein Gefühl der Lust anwandelt, und aus ihr die Begierde hervorgeht; so steht es doch wenigstens in der Regel in unserer Gewalt, sie zu unterdrücken; geschieht dieses gleichwohl da nicht, wo wir uns bewußt sind, sie unterdrücken zu sollen; so hegen wir ein Gelüste. Dieses Wort bedeutet also

einmal eine auf die beschriebene Art unterhaltene Lust an etwas; und dann auch eine so unterhaltene Lust zu etwas, oder eine Begierde.

Daß, wie ich beiläufig bemerke, ein öfters unterhaltenes Gelüste in eine Neigung, und die Neigung in einen unbezwinglichen Hang übergehen könne, ist psychologisch begreiflich und längst erklärt. Auffallender ist es, daß wir, wenigstens hier und da, einen solchen Hang zu den widernatürlichsten Dingen, wie dem Morden, Menschen ohne Noth zu quälen u. dgl. sehen. Widernatürlich nenne ich so einen Hang, weil er den Menschen zu Handlungen hinreißt, zu deren Gegentheil er von Natur geneigt ist. Von einem berühmten und auch achtungswürdigen Geistlichen erzählt man, daß er dem Hange, Dinge, die ihm gefallen, heimlich zu sich nehmen, nicht habe widerstehen können, daß er z. B. oft silberne Löffel aus einer Gesellschaft mit sich genommen; allein nicht in der Absicht sich zu bereichern oder einen Andern zu beschädigen. Denn was er so mit sich genommen hatte, stellte er unaufgefordert, und oft mit der beschämenden Entschuldigung, daß jene Unart ihm zur andern Natur geworden, dem Eigenthümer jedes Mal wieder zu. Denn bei seinen Freunden, die die Schwachheit des würdigen Mannes kannten, bedurfte es dieser Entschuldigung nicht. Widernatürlich war dieser Hang, da in den gesitteten Ständen der, wenn auch nur augenblicklich ungegründete, Verdacht des Diebstahls äußerst fränkend ist. —

Wie insbesondere ein Gelüste, oder vielmehr ein Hang, etwas zu entwenden, das ich wenigstens in einem Falle, wie der gegenwärtige, nicht ein Dies

beßgelüste nennen würde, entstehen könne, läßt sich vielleicht aus dem oben Gesagten begreifen. Hier glaube ich nur bemerken zu müssen, daß andere eben so widernatürliche Gelüste, die, wenn sie bei einem Menschen habituell geworden sind, den Namen der Suchten erhalten (wie Spielsucht, Mordsucht u. a.), sich eben so leicht erklären lassen, wenn man dabei nur einen Umstand nicht aus der Acht läßt; ja, daß sie sich oft aus einer ganz unschuldigen Veranlassung entwickeln.

Ich will mit Fleiß das schrecklichste Beispiel, die Mordsucht, nehmen. Der Bemerkung, welche *Mischaelis* (*Mos. Recht. Th. 3. S. 164.*) macht, daß man öfter von Mordthaten, die Fleischer, als andere wohlhabende ansässige Bürger verübt haben, höre, wird nicht leicht Jemand widersprechen, und es für eine übertriebene Vorsicht der Englischen Geseze halten, die den Fleischer, wegen seiner so häufigen hartzherzigen Unempfindlichkeit gegen Menschenleben, von dem Gerichte der Geschwornen ausschließen. Denn diese Unempfindlichkeit bringt seine Lebensart nur zu leicht mit sich. Hiervon ist freilich noch in einem ungeheuern Abstände die Mordlust und noch mehr Mordsucht entfernt; allein wie leicht wird sie nicht durch anderweitige Umstände vorbereitet? Der Fleischer treibt meistens ein auf ihn vererbtes Handwerk, zu dem er schon in seiner Jugend vor seinem Jünglingsalter angehalten wurde. Hand an das Abschachten eines Thieres zu legen, machte ihm schon als Knaben Vergnügen, nicht allein weil es ihm bei seiner Rohheit ein Gefühl seiner Kräfte gewährte, da er für ein feineres Gefühl dieser Art schwerlich Sinn haben konnte,

sondern vielmehr noch weil er sich hierdurch seinen Aestern gefällig machte. Der erste Grund ist wenigstens unschuldig, der zweite nicht unblöblich. Eine natürliche Dreistigkeit und Herzhaftigkeit, die er bei seinem Handwerke als Lehrling zeigt, zeichnet ihn unter seines Gleichen aus. Alles dieses vereinigt sich, ihm das Wegeln und Tödten der Thiere angenehm zu machen. Alles dieses sind zufällige Veranlassungen, die unter andern Verhältnissen ganz andere Neigungen bei ihm hätten erregen können, wie die Neigung in den Krieg zu ziehn, zur Schiffahrt oder was sonst für eine es seyn mag. Dieser Mensch gerathe in moralischer Hinsicht so weit auf Abwege, daß er das Eigenthum Anderer nicht mehr respectirt; so wird er sich leichter zum frechsten wildesten Raube, als zum Diebstahl entschließen. Wenn dieser Räuber ohne Noth mordet, d. h. auch da, wo er auch ohne Mord seines Raubes sicher wäre; so wundern wir uns nicht. Wir dürfen uns vielleicht nicht wundern, wenn dieser Raubmörder selbst mordsüchtig wird, wenn er seine Mordsucht auch nur bei seinen Räubereien auslassen kann.

Der oben erwähnte Umstand, der einen so wibernatürlichen Hang zu gewissen Handlungen uns um so befremdlicher macht, liegt wohl darin, daß wir jenen Handlungen immer nur dasselbe nächste Motto zum Grunde legen, so daß sie, nach unserm freilich nicht klar gedachten Urtheile, aus keinen andern erfolgen können. Der Dieb, denkt man, könne nur stehlen, um das Eigenthum Anderer an sich zu reißen, der Spieler nur auf das Spiel erpicht seyn, um sich aus dem Vermögen Anderer zu bereichern. Allein,

wenn dieses auch die natürlichen nächsten Anreizungen zum Diebstahl oder Spiele sind; so sind es doch nicht die einzigen. Kein Diebstahl, oder welche andere, gleichviel ob erlaubte oder unerlaubte, Handlung es sey, wird in rerum natura, so wie wir sie in abstracto denken, ausgeübt. Jede individuelle Handlung hat außer den allgemeinen Bestimmungen, die ihr mit jeder andern Handlung ihrer Art gemein sind, noch besondere ihr eigenthümliche, die in dem allgemeinen Begriffe jener Art noch nicht gedacht werden, und in so fern zufällige Bestimmungen jener Art von Handlungen sind. Ob der Dieb, wie es meistens der Fall ist, aus Gewinnsucht, oder ob er aus einem irre geführten Mitleiden stiehlt, keins liegt in dem Begriffe des Diebstahls; das eine sowohl als das andere ist an sich zufällig. Solche zufällige Bestimmungen einer Handlung, deren Möglichkeit wir um so mehr aus der Acht zu lassen geneigt sind, je zufälliger sie sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, bringen oft, zuerst Gelüste, dann Neigungen, weiterhin einen unwiderstehlichen Hang zu einer Handlung hervor, die uns nur deshalb in Erstaunen setzt, weil jene Umstände uns unbekannt sind, und wir an ihre Möglichkeit zu denken uns nicht einmal einfallen lassen.

Denn psychologisch ist nichts begreiflicher, als daß eine Neigung immer stärker wird, je öfter wir ihr nachgeben; d. h., je öfter sie bei uns in Begierden, deren Befriedigung wir uns nicht versagen, übergeht. Denn jede Befriedigung einer Begierde, als solche, macht uns Vergnügen. Ist die Be-

gierde nicht auf den Besitz Einer Sache beschränkt, sondern geht sie auf Dinge einer Art überhaupt; so wird die wiederholte Befriedigung derselben die Neigung, aus der sie erwachsen ist, sie immer noch mehr verstärken, indem wir uns von der folgenden Befriedigung derselben das nämliche Vergnügen versprechen, das wir bei der vorhergehenden fanden. Der Gegenstand scheint uns immer deshalb wünschenswerther. Aus diesen Gründen, werden wir Sklaven der Gewohnheit, oder richtiger der Angewohnheit, durch welche uns selbst Dinge unentbehrlich werden, die uns anfänglich widerlich waren. Auf einer Schul- und Erziehungsanstalt, an welche ich, als ihr ehemaliger Zögling, nur mit Dankbarkeit zurückdenken kann, wurde kein Gesetz der häuslichen Polizei mehr übertreten, als ein Verbot, welches das Tabakrauchen den Zöglingen untersagte. Fast jeder lernte, und oft schon im zwölften Jahre, rauchen. Weil das Ding doch sehr männlich aussah, ließ niemand sich durch die Anstrengung und den natürlichen Widerwillen gegen den Tabak abhalten. Jeder rauchte sein Pfeifchen meist bei verschlossenen Thüren, weil zu rauchen verboten, und der verbotene Genuß daher um so süßer war. Es war nicht der Tabak an sich, dessen Genuß so einladend war, sondern nur jene zufälligen Umstände gaben seinem Genuße einen Werth, den die Zeit immer erhöhte. Späterhin ist unstreitig den jungen Rauchern der Tabak auch als ein leichtes Reizmittel annehmlich geworden. Allein diese Annehmlichkeit gewährt doch wohl nur der Rauch des Tabaks selbst, nicht etwa der Rauch von Bast, den ein leidenschaftlicher Raucher in der größten Tabaknoth in

die Pfeife stopft¹³⁾. Hier konnten also wohl nur solche zufällige Umstände dem Rauchen eine Annehmlichkeit geben, die, wo kein Tabak zu haben ist, ihn mit dem elendesten Surrogat desselben vorlieb nehmen läßt.

Solche Umstände können selbst bei Begierden mitwirken, die in einer krankhaften Stimmung des Körpers ihren Grund haben, wie bei der Tanzsucht, oder dem sogenannten Tarantismus, wie ich anderwärts¹⁴⁾ gezeigt habe.

Auch glaube ich daselbst dargethan zu haben, daß solche widernatürlich scheinende Begierden nicht immer selbst für eine Krankheit zu halten sind, wenn ihnen gleich eine Krankheit zum Grunde liegt. In ihnen kann vielmehr ein wohlthätiger Misus der Natur liegen, eine Krankheit zu entfernen.

Doch hierauf scheint in rechtlicher Hinsicht wenig anzukommen; sondern die Frage kann vielmehr wohl nur seyn, ob die Vernunft über solche Begierden ihre Herrschaft in dem Grade verloren habe, daß der damit Behaftete für seine Handlungen nicht mehr einstehen kann. Denn widrigenfalls scheint zu folgen, daß wir unsere rechtliche Sicherheit den Krankheiten Anderer aufzuopfern haben.

Wie körperliche oder psychische Gelüste in Krankheiten, insbesondere des Körpers, gegründet seyn können, darüber glaube ich auch a. a. O. wenigstens einige Vermuthungen geäußert zu haben, wenn ich das

13) Aug. Wils. v. Schläger (Öffentliches und Privatleben S. 21.) erzählt dieses von einem Passagier, dem auf einer Seereise der Tabak ausgegangen war.

14) Untersuchungen über die Krankheiten der Seele. 2. Th. S. 318.

selbst auch nicht auf die Gelüste der Schwängern besondere Rücksicht genommen habe. Vielleicht findet man hierüber Belehrung in den Schriften der Aerzte. Ich gestehe aufrichtig, mich in ihnen und noch weniger in den Schriften der Psychologen darnach eigentlich umgesehen zu haben. Der Physiolog ist meistens zu wenig Psycholog, der Psycholog meistens zu wenig Physiolog, um uns über das *Wie* und *Warum* bei einem Punkte zu belehren, bei welchem es auf eine nähere Kenntniß der gegenseitigen Abhängigkeit der Seele und des Körpers von einander ankommt, und hierin liegt, um es beiläufig zu bemerken, der Grund, warum dieser gemeinschaftliche Rain der Physiologie und Psychologie, die Lehre von jener gegenseitigen Abhängigkeit zwischen Körper und Seele, bis jetzt noch so wenig bearbeitet ist. Den Leser, der indeß in den Schriften der Aerzte, besonders den Monographien über die Gelüste der Schwängern, über die obige Frage Belehrung sucht, glaube ich unter andern auf Herrn v. Siebold ¹⁵⁾ verweisen zu dürfen.

15) Handbuch zur Erkenntniß und Heilung der Frauenzimmerkrankheiten. Frankf. am M. 1815. S. 20 — 24.

Z u s ä t z e.

I.

Ein Wort

über die

Venuzung der privatrechtlichen Zurechnung
zur Verhütung
gesetzwidriger Handlungen, ohne ei-
gentliche Strafen.

Ich habe mich oben (S. 24) über die privatrechtliche Zurechnung näher erklärt, weil zur Verhütung gesetzwidriger Handlungen, zu welchen entweder eine Schwangere sich durch ein Gelüste möchte hinreißen lassen, oder bey welchen sie Schutz in der Simulation eines solchen Gelüstes suchen möchte, die Privatgesetzgebung der Criminalgesetzgebung zu Hülfe kommen kann. Denn die Criminalpsychologie, der mein Aufsatz gewidmet ist, soll nicht allein den Richter, sondern auch den Gesetzgeber auf dasjenige in der allgemeinen Seelenlehre, was insbesondre ihn interessirt, aufmerksam machen, und auf Voraussetzungen, die ihn näher angehen, anwenden. Zudem, wenn der

Gesetzgeber durch weise Privatgesetze da, wo es dars auf ankommt, etwas zu verhindern, zu seinem Ziele gelangt; so wird ihm dieses erwünschter seyn, als wenn er dazu Verbote nöthig hat. Verbote haben immer etwas Gehässiges und reizen in vielen Fällen zu den Vergehungen, die sie verhindern sollen. Weder das eine noch das andere läßt sich leicht von Privatgesetzen sagen, so weit sie denselben Zweck haben. Denn zur Verhütung dessen, was der Gesetzgeber verhüten wissen will, kann die Privatgesetzgebung wohl nur auf zwiefache Art unmittelbarer Weise wirken: Einmal dadurch, daß sie an die Begehung desselben Verbindlichkeiten in Privatverhältnissen knüpft, die, so lästig sie auch seyn mögen, doch keine Strafen sind; und dann auch, daß sie an die Begehung einer Handlung privatrechtliche Nachtheile knüpft, die übrigen keineswegs als Strafen betrachtet werden sollen. Wenn das Gesetz zwar gewisse Spiele erlaubt, allein keine Klage wegen einer Spielschuld gestattet; so wirkt es gegen den Credit zum Spiel, wirksamer als ein Verbot es thun könnte, gesetzt auch, daß dieses Verbot nicht so leicht zu umgehen wäre.

Auf diese letztere, die unstreitig gelindeste und am wenigsten gehässige, Art kann der Gesetzgeber durch privatrechtliche Folgen den Vergehungen von Schwängern, die aus einem Gelüste rühren möchten, schwerlich entgegen wirken; wohl aber kann er es in Ansehung gewisser Vergehungen auf die erste Art, und gerade derjenigen, an deren Verhütung dem Gemeinwohl am meisten gelegen seyn muß. Ich meine die Eingriffe in fremdes Eigenthum. Daß die Thäterin sich der Ersetzung des Schadens, auch wenn ihr

Gelüste sie mit unwiderstehlicher Gewalt hingerissen hätte, und sie also in strafrechtlicher Hinsicht nicht in Anspruch genommen werden könnte, nicht entziehen könne, glaube ich oben dargethan zu haben. Es fragt sich also, wie der Werth des z. B. Entwandten zu schätzen sey. Ist dieses eine Sache, die schlecht hin als fungibel zu betrachten ist, und die ihren bestimmten Marktpreis hat; so ist hier nichts zu thun, wenn man nicht in Inconsequenzen verfallen will. Denn, wenn man das Doppelte, Dreifache, oder das Wievielfache des Marktpreises es auch sey, von der Thäterin fordern wollte; so würde dieses schon Strafe seyn. Strafe findet in dem angenommenen Falle, wo das Gelüste unwiderstehlich ist, nicht Statt. Allein wo die Sache nicht schlecht hin als fungibel zu betrachten ist, oder keinen Marktpreis hat, und auch nicht in natura, oder bestimmter individuell, zurück gegeben werden kann, ist nichts mehr billig und recht, als daß sie nach dem Werthe, den sie für den Eigenthümer hatte, nicht nach dem Werthe, den die Thäterin ihm beilegte, ersetzt werde. Dieses würde der Lusternheit sehr entgegenwirken. Eine Traube, die auf dem Marke vielleicht für einen Groschen zu haben ist, hat für den Gartenfreund am Stocke, dessen einstweilige Zierde sie ist, vielleicht den Werth von einem Thaler. Wenn er in dem Falle, wenn sie ihm entwendet wird, sie zu diesem Preise bezahlt haben will; so wird man seine Forderung nicht unbillig finden. Denn ihm ist nicht allein eine Traube, sondern in ihr auch der Gegenstand einer unschuldigen Freude entwandt. Den Schaden ersetze nun die Thäterin oder ihr Mann; so wird in dem einen oder dem an-

dem Falle hierdurch der gesetzwidrigen Befriedigung solcher Gelüste entgegengewirkt. Denn in den Ständen, in welchen, wenn es mit der oben (S. 16) mitgetheilten Bemerkung seine Richtigkeit hat, solche Gelüste am häufigsten sind, und am leichtesten Vergehungen gegen das Eigenthum Anderer veranlassen, in dem wohlhabendern Bauer- und Bürgerstande, sind Weiber meistens zu gute Birthinginnen, als daß sie ihre Lüsterheit nicht zügeln sollten, wenn sie in Gefahr sind, sie nur zu einem so hohen Preise befriedigen zu können. Kostet ihnen hingegen die unerlaubte Befriedigung eines Gelüstes, im Falle sie entdeckt wird, nicht vielmehr, als ihnen die erlaubte gekostet haben würde; so ist in den Ständen, in welchen zwar ein offener Diebstahl oder eine offenbare Betrügerie für ehrlos gelten, aber sonst wohl nicht immer die feinsten Begriffe von Achtung des Eigenthums Anderer zu Hause sind, wohl nur zu sehr zu besorgen, daß das Eigenthum Anderer vor ihren Gelüsten nicht gesichert ist. Freilich könnte dieses Recht, das demjenigen, dem etwas entwandt wäre, ertheilt wäre, von ihm leicht mißbraucht werden, wenn hierbei nicht dem richterlichen Ermessen etwas übrig bliebe; allein schon die Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs würde der Lüsterheit, besonders, wenn sie sich aus Eigennutz auf eine unerlaubte Art zu befriedigen suchte, in manchen Fällen entgegen arbeiten.

Daß Privatgesetze der Strafgesetzgebung auf die angegebene Art zu Hülfe kommen, ist insbesondere da zu wünschen, wo es schwer auszumachen ist, ob eine Zurechnung der That Statt finde oder nicht, gesetzt

auch, daß von keiner Simulation eines Zustandes die Rede seyn kann, der diese aufhob. Wo die Zurechnungsfähigkeit der That auch nur zweifelhaft ist, kann natürlich keine Strafe Statt finden; wohl aber, wenigstens nach Billigkeit, eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz, weil dann der Schade zunächst demjenigen trifft, der ihn, wenn auch nicht auf eine freiwillige Art, verursachte. Wie Simulationen, die bei Gemüthsfrankheiten, besonders solchen, die jetzt schon in die Vergangenheit fallen, schwer auszumitteln sind, hierdurch vorgebauet werde, ergiebt sich leicht aus der Abhandlung, der diese Zusätze beigezfügt sind. Diesen Punkt halte man nicht für zu geringfügig. Denn, wenn es bei uns in Deutschland auch nicht zu besorgen ist, daß Leute auch aus dem gemeinsten Pöbel einen Wahnsinn simuliren, um darauf zu betteln oder unter seinen Deckmantel etwas zu verüben, was sonst nicht ungeahndet bleiben könnte, wie wenigstens das erste in England, wenn auch vor Jahrhunderten, nicht ungewöhnlich gewesen zu seyn scheint¹⁶⁾; so können doch z. B. Anfälle vom Nachtwandeln simulirt werden, um unter ihrem Schutze Diebereyen zu verüben, und im Falle der Dieb er tappt würde, sie damit zu entschuldigen. Einbrüche und Hausdiebstähle wären freilich von solchen Dieben nicht leicht zu besorgen; wohl aber Garten- oder

16) „Armer Thom's, dein Horn ist trocken“ sagt Edgar in Shakespear's König Lear (Aufz. III. Austr. 6.) Hierzu macht Johnson die Bemerkung: Leute, die, unter dem Vorwande, wahnsinnig und beseffen zu seyn, bettelten, pflegten ehemals ein Horn zu tragen und es durch die Straßen zu blasen. (S. Eschenburg Uebers. des Sh. 11. Bd. S. 439.)

Feld: Diebstähle, oder überhaupt Diebstähle an solchen Sachen, die wir zu wenig bewachen und bewahren können, als daß wir sie nicht während der Nacht größtentheils der öffentlichen Ehrlichkeit, wenn ich mich so ausdrücken darf, anvertrauen müßten. Wenn mir gleich kein Beispiel einer Simulation des Nachtwandels bekannt ist, der die Absicht zu stehlen zum Grunde gelegen hätte; so ist eine solche Simulation doch nur zu möglich. Man nehme nur folgenden Fall. In einem Dorfe hieß es seit einiger Zeit, ein Geist, der aus dem Grabe irgend eines Verstorbenen in der Nacht aufstehe, spuke auf dem Kirchhofe, und halte sich oft stundenlang in dem Gipfel eines auf dem Kirchhofe befindlichen Birnbaums auf. Man hatte hier wenigstens im Gipfel des Birnbaums oft etwas Weißes gesehen. Die nähere Untersuchung ergab, daß der vermeinte Geist, nichts anders als ein junger etwa zwanzigjähriger Mensch sey, der in wirklichen Anfällen von Nachtwandeln den Baum erklettert hatte¹⁷⁾. — Hier war freilich keine Simulation; allein die Möglichkeit einer Simulation, und besonders in der Absicht zu stehlen, geht aus dem Falle hervor, wenn man ihn mit andern Fällen vergleicht, wo die Simulation eines Anfalls von Somnambulismus unstreitig war¹⁸⁾. Die Simulation solcher somnambulistischen Anfälle, die wohl nur immer in die Nacht fallen würde, könne dem Diebe schon durch den Aberglauben, der hier, wie in dem

an

17) J. G. C. Maass Versuch über die Einbildungskraft.
1. Aufl. S. 1275.

18) Meine Psychologie in ihren Hauptanwendungen u. s. w.
S. 230 u. f.

angeführten Falle, Gespenster finden würde, wenn etwas von der Sache ruchtbar würde, zu Statten. Von Gespenstern hört und redet der Aberglaube gern, nur sie in einer gefährlichen Nähe zu beobachten hat er nicht Lust. Dieses würde dem Betrüger sein Spiel ungemein erleichtern. Käme durch Zufall an den Tag, daß die Sache von einem wahren oder wenigstens anscheinenden Nachtwandler herrühre; so wäre die Betrügerey doch nicht immer leicht bis zur juristischen Gewißheit auszumitteln. Die körperlichen Kennzeichen bei Nachtwandlern sind nicht untrüglich. Die Betrügerey bei einer solchen Simulation läge freilich am Tage, wenn der Mensch zu überführen wäre, daß er vorher nie Anfälle vom Nachtwandeln gehabt; allein hier käme dem Betrüger und den Seinigen leicht die Ausflucht zu Statten, daß er die unglückliche Krankheit verheimlicht habe. Denn der Nachtwandler schämt sich seiner Krankheit nur zu leicht; nicht allein weil er Andern durch sie leicht beschwerlich wird, sondern auch weil der Aberglaube in ihr, wie in der Epilepsie, etwas Uebernatürliches, und insbesondere übernaturliche Strafen sieht. Allein eben dieses macht den Menschen leicht zum Gegenstande des Mitleids, für welches der Ehrliebende zwar dankt, das aber dem Betrüger eben recht wäre. Wäre er seines Betrugs nicht auf eine der größern Menge evidente Art zu überführen; so würde alle Strafe, zu der er mit dem größten Rechte verurtheilt würde, der Menge eine grausame Härte scheinen. Dieses ließe sich aber nicht von dem Schadensersatze, zu dem er verurtheilt würde, und noch weniger von einer Maaßregel sagen, nach welcher

er der öffentlichen Aufsicht in einem Krankenhause übergeben würde, wenn er anders nicht sonst Sicherheit für sich gewähren könnte.

II.

Ueber den Ehrtrieb, besonders in strafrechtlicher Hinsicht.

Sollte auf die oben (S. 43) angegebene Art die Privatgesetzgebung auf die unerlaubte Befriedigung der Gelüste von Schwängern Rücksicht nehmen können; so faßte sie, wenn auch nur indirekt, die Weiber auch bei ihrer Ehrliche. Es versteht sich zwar, daß eine solche Entschädigung zu deren Leistung eine Frau, die sich zu einer solchen widerrechtlichen Befriedigung eines Gelüstes hätte hinreißen lassen, keineswegs als eine Strafe nach den Gesetzen betrachtet werden, und jene Frau also nicht bürgerlich verunehren könnte; allein dessen ungeachtet, würde doch ein anderer Nachtheil für sie daraus entspringen, der ihr empfindlicher als eine kleine Strafe siele, wenn die Sache nicht unterdrückt bliebe, und nicht so ganz in der Stille beigelegt werden könnte, als die oben (S. 14) erwähnte Amsterdamerin mit dem Kaufmann, dessen Stoffe ihr zu sehr gefallen hatten, sich verglichen. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die arme Frau, die wenigste Rücksicht bei ihrem eigenen Geschlechte finden werde, und daß ihre unglückliche Lüsterheit gerade am meisten bei Weibern ihres Standes nicht werde bemitleidet, sondern vielmehr bespöttelt wer-

den. Solcher Spott fällt zu empfindlich, als daß man gern sein Gegenstand werden möchte, und in ganz kurzer Zeit ist ein solcher Vorfall in dem Publicum, das er zunächst interessirte, nicht vergessen. Er bleibt daher vielleicht Jahr und Tag ein heilsam warnendes Exempel.

Dieses führt auf einen wichtigern Punkt, auf die Benutzung des Ehrtriebes für die Strafgesetzgebung. Man hat längst bemerkt, daß die härtesten Strafen, welche man auf gewisse Vergehungen gesetzt, anstatt jede Versuchung dazu niederzuschlagen, oft noch mehr dazu gereizt haben; besonders, daß bei Schwärmern gewisser Art dadurch leicht ein falscher Heroismus angefacht werde, der ihre Tollheit noch mehr anfeuert. In der Anordnung solcher Strafen hatte man wenigstens auf eine falsche Art den Ehrtrieb, der in jedes Menschen Brust lebt, in Rechnung gezogen. Strafen, durch welche man den Verbrecher zu verunehren dachte, wirkten auf die entgegengesetzte Art, weil er in ihrer Erduldung Ehre suchte. Nicht etwa, weil seine Begriffe von Ehre und Schande ganz andere als die unsrigen wären; sondern, vielmehr weil er sie ganz unrecht anwandte. Denn die Begriffe von Ehre und Schande, wie sie in dem rohesten Kopfe vorhanden sind, möchten in ihrem Inhalte von den Begriffen, die uns eine schulgerechte Definition von ihren Gegenständen darlegt, eben so wenig verschieden seyn, als die Begriffe von dem Großen und dem Kleinen, wie sie der gemeine Menschenverstand im Allgemeinen denkt, von den Begriffen, die der Geometer davon nur entwickelter hat, von einander verschieden sind. Wenn jener öf-

ter, dieser fast nie in der Anwendung dieser Begriff irrt; so rühret dieses lediglich daher, daß jener den Fall der Anwendung seltener richtig würdigt. So, und nicht anders, ist es auch mit der Ehre. Jeder glaubt sich geehrt, wo er urtheilt, daß Andere ihm einen Werth beilegen. Ob was Andere ihm als einen Werth beilegen, wirklich dafür zu halten sey, und ob er in diese oder jene Meinung Anderer von ihm einen Werth zu setzen habe, darin sind die Urtheile der Menschen unendlich verschieden. Der Grund dieser Verschiedenheit ist vielleicht noch nicht mit der nöthigen Genauigkeit untersucht, und vielweniger für die Strafgesetzgebung hinlänglich berücksichtigt worden. Deshalb mögen hier folgende Bemerkungen darüber eine Stelle finden.

Ursprünglich hat die Ehre, die ein Mensch zu genießen glaubt, in seinen Augen einen zwiefachen Werth: einmal, weil die gute, ihm vortheilhafte Meinung, die Andere von ihm hegen, ihm in ihrer Geneigtheit zu seinen beabsichtigten Zwecken mitzuwirken, ein Mittel gewährt, dessen er sonst entbehren müßte; und dann auch, weil er in jenem Urtheile Anderer eine Bestätigung des seinigen über seinen Werth findet. In der ersten Rücksicht strebt der Mensch aus keinem andern Grunde nach Ehre, als aus welchem er Eigenthum sucht. Daher sucht der eine seine Ehre in diesen, der andere in ganz andern Dingen, gegen welchen des ersten Ehrliche vielleicht ganz gleichgültig ist, weil er seinen Vortheil von der Meinung Anderer für unabhängig hält. In der zweiten Rücksicht, in so fern nämlich das Urtheil Anderer über uns das unsrige selbst bestätigen soll, suchen wir beson-

ders Ehre bei demjenigen, den wir selbst ehren. In der ersten, lediglich eigennützigem Hinsicht, — wie ich sie nennen würde, wenn wir uns unter Eigennutz nicht immer etwas, wenigstens moralisch, unerlaubtes zu denken geneigt wären — ist es dem Menschen oft angenehm, daß Andere ihm Vorzüge beilegen, die er nach seinem eigenen Urtheile nicht besitzt, wenn er gleich vielleicht den Irrthum Anderer nicht auf eine unerlaubte Art benutzen will. Von ganz anderer Art, als dieser eitele Ehrgeiz, ist der Ehrgeiz, der in dem Urtheile Anderer nur eine Bestätigung seiner eigenen Meinung, durch welche er sich gewisse Vorzüge beilegt, sucht. Ihn demüthigt es, wenn man vortheilhafter von ihm urtheilt, als er es zu verdienen glaubt, wenn er dieses Urtheil Anderer nicht wenigstens hintennach wahr machen kann. Denn in diesem Falle wird er sich jenes Urtheils aus allen Kräften würdig zu machen bestreben.

Ist die Ehrbegierde eines Menschen schon öfter befriedigt; so geht sie leicht auf eine oben (S. 36 u. f.), wenigstens angedeutete, Art selbst in eine Leidenschaft über, welche auf die Ehre, als Ehre, ohne weitem Zweck gerichtet ist, die den Menschen, dessen sie sich bemächtigt hat, selbst dasjenige, was ursprünglich der Meinung Anderer nur einen Werth geben kann, ihr aufzuopfern, bereit und willig machen kann. Denn es ist mit dieser, wie mit jeder andern Leidenschaft; sie verräth sich am auffallendsten in einer unvernünftigen Verkehrung der Ordnung zwischen Mittel und Zweck. Eigenthum suchen wir vernünftiger Weise, nur weil wir in ihm ein Mittel zur Erreichung anderweitiger Zwecke sehen. Der

Geiz opfert dem Besitze, oder der Vermehrung des Eigenthums alles auf, um dessentwillen das Eigenthum doch nur einen Werth haben kann. Auf eine ähnliche Art verhält es sich mit der Ehrsucht, wenn diese bis zu einem gewissen Grade heran gewachsen ist; nur wird sie immer ihre eigenthümliche Farbe und Gestalt von der Art und Weise an sich tragen, wie sie sich eigenthümlicher Weise aus dem ursprünglichen Ehrtriebe entwickelt hat. Daher rührt es, daß der eine darin seine Ehre sucht, was den andern als Schande erdrücken würde; und eben daher, daß bis zum Jünglings- und selbst zum männlichen Alter die Ehrbegierde ihren Gegenstand ändert, und der Mensch bis dahin in seinen verschiedenen Lebensperioden in dem Urtheile ganz verschiedener Menschen sich geltend machen will. Der sechs- bis zehnjährige Knabe will lieber etwas unter seinen Gespielen gelten, als es seinen altklugen Lehrern und Erziehern recht machen. Die Ehre, die er in der Knabenwelt in der Zuneigung seiner Gespielen und dem Ansehen, das er sich unter ihnen, erworben sieht, gewährt ihm einen zu unmittelbaren Genuß, als daß er sie nicht angelegentlich suchen sollte, und angelegentlicher, als sich seinem Erzieher wohlgefällig zu machen. Diesem kann er nur glauben; in seiner kleinen Welt denkt er hingegen mit eigenen Augen zu sehen. Nur erst, wenn er inne wird, daß jene altklugen Leute, Vater, Mutter und Erzieher, es mit ihm nicht allein gut, sondern auch zu seinem Besten richtig meinen, und noch mehr, wenn er seine Abhängigkeit von ihrem Urtheile inne wird, wird seine Ehrbegierde auf andere Gegenstände gerichtet werden. Nunmehr ist es nicht nur bloße

Dankbarkeit, sondern es ist auch Rücksicht auf eigenen Vortheil, die seiner Ehrliche eine andere Richtung giebt ¹⁹⁾).

Die Ehrbegierde wächst hier noch, so zu sagen, auf ihrem eigenthümlichen Boden. Der Jüngling sucht in dem Urtheile seiner Eltern und Erzieher über ihn, eine Bestätigung seines eigenen, weil er überzeugt ist, daß es für ihn gut und wahrhaft löblich seyn würde, wenn er sich richtig beurtheilte, und er

- 19) Von dieser Art der Ehrliche — oder soll ich sagen des Ehrgeizes? — die von unserer Abhängigkeit von dem Urtheile Anderer ausgeht, finden wir, wie ich beiläufig bemerke, selbst bei Thieren ein Analogon, wenn sie ihre Abhängigkeit von dem Menschen, besonders ihrem Herrn, inne werden. Hunde eines Herrn, die sich sonst vertragen, gerathen z. B., wenn sie sich durch ihre erlernten Künste ihrem Herrn gefällig machen wollen, leicht in einen Wettstreit, der oft ein unfriedliches Ende nimmt. Ein Pferd will gern das andere, wenn es geritten wird, im Laufe übertreffen, weil es sich dadurch seinem Reiter gefällig zu machen denkt. Es liegt hiervon nicht bloß der Grund in einer Geselligkeit dieser Thiere zu einander. Denn wer in Gesellschaft mit mehreren, z. B. sechs oder zehn Personen, die nicht immer nahe zusammenbleiben, geritten ist, wird leicht gefunden haben, daß oft die beiden vordern Pferde noch immer mehr voraus wollen, ob sie gleich, wenn das von der Grund in der Liebe zur Gesellschaft mit ihres gleichen läge, sie eben deshalb zurückbleiben müßten. — Aerzte haben schon längst, um ihre Kenntniß von dem menschlichen Körper zu erweitern, die Thiere benutzt, weil sie zwischen den Körpern der letztern und dem menschlichen Körper Analogien fanden. Die psychischen Analogien zwischen den Menschen und den Thieren entgehen dem aufmerksamen Beobachter eben so wenig. Ihre Benutzung kann dem Psychologen vielleicht eben die Ausbeute geben, als der Physiolog von jenen gewonnen. Ein auffallenderes Beispiel dieser Analogie habe ich in einer eben von mir erschienenen Schrift: Johann Adam Müller der Prophet und Hanns Engelbrecht in Parallele u. s. w. S. 70 u. f. zu benutzen Gelegenheit gehabt.

wünscht, daß das Gute, dessen er sich bewußt zu seyn glaubt, anerkannt wird. Es ist nicht die, gleichviel ob wahre oder falsche, Meinung Anderer, nach der er strebt, um von ihr Vortheil zu haben, oder auch nur sich daran zu laben; es ist nicht die ledige Ehrsucht oder Ruhmsucht, die ihren Sklaven eben so leicht, und noch leichter für Andere und ihn selbst verderblich macht, als sie zufälliger Weise heilsam wirkt. Denn der Räuber kann in seiner frechen Kühnheit, der Spitzbube in seiner listigen Verschlagenheit eben so gut seine Ehre suchen, als der wahre Held und der wahre Weise, jeder die seinige, zum Wohl der Welt, aber auf ganz anderm Wege, und unter ganz andern Menschen sucht. Der Gauner und Räuber kann eben deshalb, weil bei ehrlichen Leuten für ihn keine Ehre zu suchen ist, sie nur unter seiner Bande suchen und finden. Er wird sie vielleicht außer derselben, aber doch immer nur unter seines gleichen, und vielleicht unter ihnen so etwas finden, was man in honetten Verhältnissen Ruhm nennen würde. Ein solcher Ruhm — wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf — gilt ihm unstreitig mehr als jeder andere, da er aus der Gesellschaft ordentlicher Menschen wie ausgestoßen ist. So unstreitig dieses ist; so wenig ist es zu bezweifeln, daß die verderbliche Ehrsucht eines Räubers, nach einem Nachruhm streben könne, dem er nöthigen Falls alles aufzuopfern bereit ist.

Aus dem Bisherigen erhellet, daß für die richtige Benutzung des Ehrtriebes zur Verhütung gesetzwidriger Handlungen, in der Strafgesetzgebung zwei Punkte in Betrachtung zu ziehen sind, auf die man wohl nicht immer die nöthige Rücksicht genommen.

Denn ein mal kommt es darauf an, worin gewisse Personen, von welchen Verbrechen oder Vergehungen einer gewissen Art zu erwarten sind, ihre Ehre setzen, und oft geflissentlich suchen. Den Anführer einer Räuberbande mit den schrecklichsten schauderhaftesten Martern, unter Aufsehen erregenden Feierlichkeiten hinzurichten, ein Gesetz, das dieses verordnete, scheint diese Rücksicht aus den Augen zu verlieren. Denn es bereitet dem Verbrecher, wenn er einmal in die Hände der Gerechtigkeit gefallen ist, die Gelegenheit, wenn er aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen wird, einen Trost und eine Herzhaftigkeit zu zeigen, die ihn unter seiner Bande zum Helden machen, und seinen Namen, seiner Meinung nach, verewigen. Seine Bande, und alle ihres Geschlechters sind aber seine Welt. Das Urtheil der ehrbaren Welt gilt ihm nicht mehr, als dem Schwärmer das Urtheil der vernünftigen, wenn er in der seinigen einen Namen zurück zu lassen sich schmeichelt. Schwärmer, deren Tollheiten man als Verbrechen mit dem Tode bestrafte, starben nicht allein mit Standhaftigkeit, sondern selbst mit einer entzückten Freudigkeit²⁰⁾; unstreitig auch in der Aussicht auf einen Nachruhm in ihrer Welt.

Zweitens ist bei gewissen Verbrechen oder Vergehen es auch in ernste Betrachtung zu ziehen, unter welcher Klasse von, übrigens rechtlichen, Menschen der Thäter am meisten seine Ehre sucht. Auch der wahrhaft ehrliebende Mann, dem bürgerliche Unbe-

20) S. Thomas Arnold Beobachtungen über den Wahnsinn. Aus dem Englischen von J. C. G. Ackermann. Leipzig 1784. 1. Th. S. 234.

scholtenheit in ihrem ganzen Umfange sonst so lieb als sein Leben ist, wird durch die Begriffe von Ehre, die seinem Stande eigenthümlich sind, oft zu Vergehungen, welche die Gesetze ernstlich geahndet wissen wollen, hingerissen, weil er lieber in den Augen der ganzen übrigen Welt strafwürdig, als in seinem Stande verunehrt erscheinen will. Darum ist die Gesetzgebung bis jetzt so unglücklich in ihren Versuchen gegen die Ausrottung der Duelle gewesen. Wer in den Ständen, wo sie hergebracht sind, sich, wenn er gefordert wird, nicht stellt, ist in ihnen wie entehrt, und von ihnen so gut als ausgeschlossen; und dieses betrachtet er als ein größeres Uebel, als alles, was die Gesetze über ihn verhängen mögen.

Es wäre hier am unrechten Orte, diese schon oft gemachte Bemerkung weiter zu verfolgen. Nur eine Bemerkung, auf die ich durch einen meiner Freunde geführt bin, kann ich nicht unterdrücken. Dieser mein Freund lebte mehrere Jahre während der letzten französischen Kriege, in einer fortdauernd von französischen Truppen besetzten großen Stadt, wo von Zeit zu Zeit von französischen Soldaten Excesse, die mit dem Tode bestraft wurden, vorkamen. Nicht wenige von denen, die zum Tode verurtheilt waren, bewiesen bei der Vollziehung der Strafe eine triumphirende Standhaftigkeit, weil sie glaubten, sich hierdurch in dem Andenken ihrer Kameraden und vielleicht einer sie bewundernden Nachwelt zu erhalten. Ohne weit nachzudenken, erklärt man sich dieses leicht. Eine Todesstrafe, die übrigens keine andere Verunehrung mit sich führt, als jede andere Strafe, giebt dem Soldaten, an dem sie vollzogen werden

folll, Gelegenheit eine Unerfrochenheit vor dem Tode zu zeigen, die auf dem Schlachtfelde an ihrem Orte ist; aber hier stirbt unter tausend tapfern kaum Einer, der Zeugen seines besondern Muths hinterließe. Ich möchte freilich nicht behaupten, daß die Liebe zum Leben, nicht auch den Herzhaftesten von Vergehungen abhalten könne, die mit dem Tode gestraft werden; nur das ist unstreitig, daß eine übrigens nicht verunehrende Lebensstrafe in dem angegebenen Falle weniger als in andern ihm übrigens ähnlichen Fällen wirken kann.

Frägt man, worin denn ein Mensch in der Regel seine Ehre suchen werde, und von wem er vorzüglich geehrt zu seyn wünsche; so ist die Antwort aus dem Gesagten leicht. — Jeder wird sich zunächst von denjenigen geehrt zu sehen wünschen, von deren Urtheile er, seiner Meinung nach abhängt; und seiner Ehre vornehmlich in dem suchen, was ihm unter und vor seines gleichen auszeichnet. Seines gleichen nenne ich hier diejenigen, die er als solche betrachtet, gleichviel, ob sie es wirklich sind, oder von ihm nur dafür angesehen werden. Der Spott von seines gleichen, und die Hintansetzung unter ihnen, ist ihm empfindlicher, als ähnliche Kränkungen, die er von andern erfährt. Das letzte ist um so mehr der Fall bei einem Menschen, je weniger Selbstständigkeit sein Charakter hat. In der Regel können Weiber weniger Spott von Weibern, und Jünglinge von Jünglingen ertragen, als der gesetzte Mann von dem Manne.

Hieraus erhellet auch, warum dem Menschen, der noch nicht aus der bürgerlichen Gesellschaft wie

ausgestoßen ist, eine bürgerliche Unbescholtenheit, oder der schlichte ehrliche Name, auch wenn er es im Geheim mit der Ehrlichkeit nicht so genau nimmt, immer so schätzbar bleibt; warum jeder seine Ehre darin vorzüglich setzt, was ihm in seinem Stande ein Ansehen, und dadurch eine Wirksamkeit zusichert. Der Kaufmann findet sich in dem Zutrauen, das man in seine Pünktlichkeit setzt, und in der Meinung, die man von seinem Wohlstande hegt, geehrt; der Officier geehrt durch die Meinung von seinem Muth, u. s. w. Doch dieses braucht kaum gesagt zu werden.

Wichtiger als diese Bemerkung ist es, daß aus dem Gesagten erhellet, warum, bis auf wenige Ausnahmen, dem Menschen, der nicht zu dem niedrigsten Pöbel gehört, der sich zu betteln auch da nicht schämt, wo er durch Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben im Stande wäre, der Tod nicht so schrecklich ist, als von Andern für wahnsinnig gehalten zu werden. Denn die Meinung Anderer, in welcher er für wahnsinnig gilt, schneidet ihm alle Wirksamkeit ab. Zu unserer Zeit wird es daher auch der verschmizteste Bettler sich nicht einfallen lassen, sich wahnsinnig zu stellen, um dadurch Almosen zu erschleichen. Denn die Versorgung in einem Irren- oder Zucht-hause, die ihm nur zu gewiß wäre, wenn seine Simulation Andere täuschte, ist für ihn schon abschreckend. Selbst sein Leben um den Preis, wenn auch nur auf einige Zeit für wahnsinnig oder toll — denn das sind in der Sprache des Volks Synonymen — in der allgemeinen Meinung zu gelten, wird dem, in welchem nicht alles Ehrgefühl erstickt ist, schrecklicher als der Tod seyn.

In öffentlichen Blättern las man im Jahre 1815²¹⁾, daß der Dr. Ramsen in Charlestown von einem Wahnsinnigen, William Linne, dem er das Leben gerettet, erschossen sey. Dieser Linne hatte vorher seinen eigenen Advocaten, weil er ihn für bestochen gehalten, erschießen wollen, allein ihm nur schwer verwundet. Ramsen hatte in Verbindung mit einem andern Arzte bezeugt, Linne sey zu Zeiten von Sinnen und habe in einem solchen Anfälle seinen Advocaten erschießen wollen. Linne wurde natürlich als ein Rasender in Verwahrung gebracht, unglücklicher Weise aber, auf den bloßen Schein einer gänzlichen Wiederherstellung, nach einigen Monaten freigelassen. Den unglücklichen Arzt, der ihm das Leben hatte retten wollen, überfiel er nach einigen Jahren auf der Straße und schoß ihn rücklings drei Kugeln in den Leib, von welchen ihn zwei tödtlich verwundeten. Sein nachher abgelegtes Geständniß setzt es außer Zweifel, daß er den Mord aus Rache wegen des oben erwähnten Zeugnisses, das ihm doch das Leben gerettet, vorgenommen habe. Es ist schwer zu entscheiden, ob dieser Mord in einem Anfälle von Tollheit oder, genauer, Manie vorgenommen sey oder nicht. Zum Glück käme in einem Falle, wie der gegenwärtige, darauf auch wenig an. Denn wäre die That in einem Anfälle von Tollheit verübt, so geschähe dem Thäter nicht zu viel, wenn man ihn als einen ausgemacht tollten und unheilbaren Men-

21) S. B. dem Hamb. unparth. Correspondenten. 1815. Nr. 150. Art. „Schreiben aus Richmond in Virgini-
en den 17ten Jul.“

schen behandelte, und ihn im Tollhause lebenslänglich in Verwahrung brächte; im entgegengesetzten Falle, wo die Tollheit nur vorgeschützt, oder bestimmter nur auf die künstlichste Art vorgespiegelt wäre, würde ihm nicht zu viel geschehen seyn, wenn man ihn als einen unheilbar tollen auf Lebenszeit in Verwahrung gebracht hätte. Diese anscheinende Schonung wäre ihm empfindlicher gefallen, als die härteste Lebensstrafe. Denn jene zu verschmigte, und eben deshalb höchst unwahrscheinliche Simulation einer Manie hätte doch keinen andern Zweck haben können, als sich der auf den Mord gesetzten Todesstrafe, wenn auch mit dem Verluste seiner Freiheit auf einige Zeit, in welcher man ihn als einen Wahnsinnigen behandeln und festhalten würde, zu entziehen. Allein seine Freiheit und Wirksamkeit auf eine kurze Zeit und sie auf immer verlieren, ist zweierlei, und das letzte insbesondere dem Menschen, der einer solchen Simulation fähig wäre, schrecklicher, als der Tod. Der Mensch nämlich, der einer so abgefeymten hinterlistigen Simulation, die dadurch hintergehen will, daß sie das Gegentheil von demjenigen zu simuliren scheinen will, was wir glauben sollen, fähig wäre, könnte wohl nur der unternehmende Schlaufkopf seyn, der, was er sich einmal vorgenommen, um jeden Preis ausführen will. Diesem könnte aber nichts schrecklicher seyn, als die Aussicht auf die lebenslängliche Aufbewahrung in einem Tollhause, das seiner Unternehmungsfucht mit Einem Male ein Ende machte. Aus diesem Grunde könnte er nicht härter gestraft werden, als wenn man ihn als einen tolln behandelt, und sein Beispiel würde jeden andern wilden, Tollkopf gewaltig

ger abschrecken, als die härteste Strafe, die in aller Form Rechts über ihn verhängt würde.

Eine Simulation, wie die vorbeschriebene, durch welche jemand den falschen Anschein von etwas dadurch erregen will, daß er dessen Gegentheil zu simuliren scheint, mag an sich nicht unmöglich seyn; allein in einem Falle wie der gegenwärtige, ist an sie nicht zu denken, besonders wenn der Mensch sonst keine Verstandesschwäche oder Verwirrung des Verstandes zeigt. Je mehr ein solcher Mensch es sich angelegen seyn läßt, den Anschein von Wahnsinn oder Tollheit — denn, wie schon oben bemerkt ist, dieses sind im gemeinen Leben, wenn es nicht auf genauere Unterscheidungen ankommt, Synonymen — von sich, und gegen seinen eigenen Vortheil abzuwälzen sucht, um so weniger ist er, wenn auch nicht von Wahnsinn, doch von einer Art der Tollheit oder, genauer, Manie frei zu sprechen; derjenigen nämlich, die ich am schicklichsten mit dem Namen der wilden oder ausschweifenden glaube belegen zu können²²⁾, nachdem Keil²³⁾ sie schon Wuth ohne Verkehrtheit genannt hatte. Zwei, dem gegenwärtigen ähnliche Fälle, über deren einen der selige Mezger, und den andern der selige Pyl ein von mir angeführtes²⁴⁾ Gutachten abgegeben, führen mich zu dieser Bemerkung. Nach ihren verübten Excessen, waren die Subjekte, über welche diese Gutachten ausgestellt, rasend

22) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen u. s. w. S. 160.

23) Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Kurmethode u. s. w. S. 287.

24) Die Psychol. u. s. w. S. 157 und 168.

und ihrer Handlungen nicht mächtig, keiner zeigte in seinen Urtheilen Verwirrung, und der eine wie der andere ließ sich nichts mehr angelegen seyn, als den Anschein von Wahnsinn von sich zu entfernen. Bei dem einen dieser Subjekte, einem Soldaten, der in einem Standrechte den kommandirenden Officier geschlagen hatte, war dieses um so auffallender. Denn wenn er nicht für wahnsinnig oder so etwas galt, hatte er unstreitig, nach den ihm wohlbekannten Kriegsgesetzen, das Leben verwirkt.

Hat es mit der obigen Bemerkung seine Richtigkeit, daß da keine Simulation des Wahnsinns oder der Tollheit vorauszusetzen ist, wo der Mensch, der seines eigenen Vortheils wegen zu einer solchen Simulation guten Grund hätte, den Anschein von Wahnsinn mit Gewalt von sich zu entfernen strebt; so scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß, wenn übrigens Gründe zu einer solchen Simulation vorhanden sind, an ihr nicht zu zweifeln ist, wo der Mensch, der ihrer verdächtig ist, sich es gefallen läßt, für wahnsinnig oder toll zu gelten. Es erhellet leicht, daß dieses nur da der Fall seyn könne, wo von der Zurechnung einer einzelnen That, und dem Gemüthszustande des Thäters bei derselben die Rede ist, in so fern dieser nicht als ein bei dem Thäter als außerordentlich eingetreten zu betrachten ist.

Verbesserungen.

S. 48. Z. 2. v. u. ist für könne zu lesen käme.

Kp 3392
S

ULB Halle

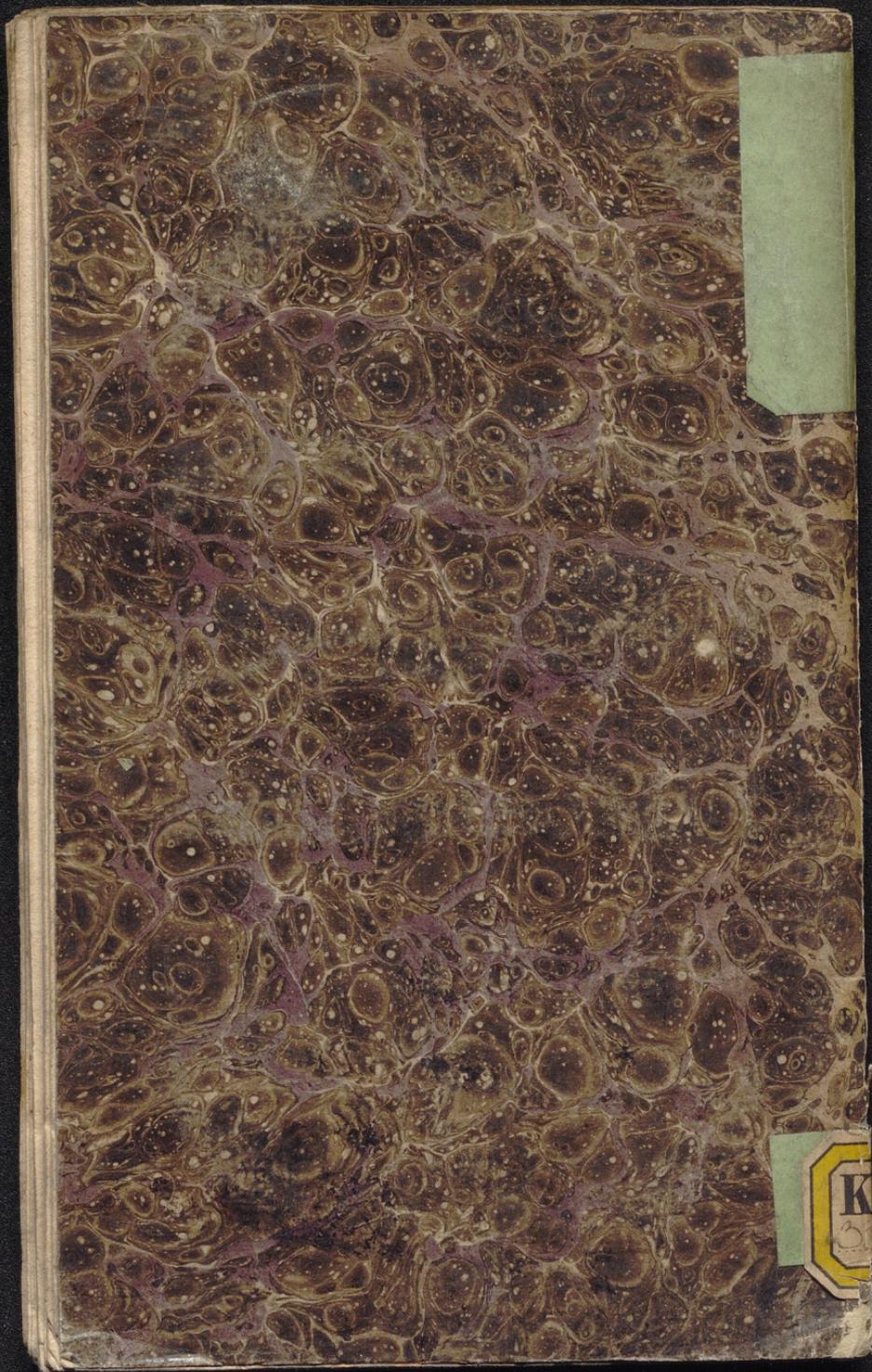
3

008 870 357



M.C.





U e b e r
D i e G e l ü s t e,
besonders der Schwangeren
und
ihren Einfluß auf die rechtliche Zurechnung.
Ein Beitrag zur Criminalpsychologie

Profe

Aus dem Neuen

d e m

bei Dem n

